

Energiegesetzbuch (EnGB)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Grundsätze
- § 3 Begriffsbestimmungen

Teil 2 Energiegemeinschaften

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 4 Zweck der Energiegemeinschaften
- § 5 Rechtsform und Konstituierung von Energiegemeinschaften
- § 6 Grundsatz der finanziellen Entlastung beim Strompreis

Abschnitt 2 Verhältnis zum Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung

- § 7 Verknüpfung mit dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung
- § 8 Außenstehende Erzeugungsanlagen und Lasten

Abschnitt 3 Interne Organisation und Verantwortlichkeiten

- § 9 Mitglieder und Anteilseigner:innen
- § 10 Verantwortlichkeiten
- § 11 Belieferung von Letztverbrauchern

Abschnitt 4 Förderung der Energiegemeinschaften

- § 12 Förderung von Energiegemeinschaften, Verordnungsermächtigung

Teil 3 Regionale EE-Kraftwerke

Abschnitt 1 Einrichtung einer Erneuerbare-Energien-Agentur

- § 13 Übertragung
- § 14 Aufgaben, Beileihung
- § 15 Anlagen außerhalb des Förderregimes

Abschnitt 2 Finanzierung der Anlagen

- § 16 Einrichtung des Generationengerechtigkeitsfonds
- § 17 Vorfinanzierung der Anlagen
- § 18 Refinanzierung der Anlagen

Abschnitt 3 Bundesweit koordinierte Planungsverfahren

Unterabschnitt 1 Bedarfsorientierte Erzeugungs- und Netzplanung

- § 19 Grundsatz der bedarfsorientierten Ausbauplanung
- § 20 Flächenermittlung und Festlegung von Ausbauzielen
- § 21 Integrierte Netzentwicklungsplanung

Unterabschnitt 2 Flächenauswahl und Flächenpriorisierung

- § 22 Grundsatz
- § 23 Flächenpriorisierung
- § 24 Flächenpachtverträge

Unterabschnitt 3 Planung, Errichtung und Betrieb der Anlagen

- § 25 Verordnungsermächtigung
- § 26 Beplanung der Flächen
- § 27 Errichtung und Betriebsführung

Abschnitt 4 Beteiligung der Kommunen

- § 28 Zahlungspflicht für Windenergieanlagen an Land

Teil 4 Energieimporte /Energieinfrastruktur

- § 29 Leitungsgebundene Infrastruktur
- § 30 Nicht leitungsgebundener Transport

Teil 5 Aufnahme der Wasserstoff-Regulatorik in die Gasregulierung

- § 31 Aufnahme von Wasserstoff
- § 32 Änderung der Gesetze

Teil 6 Rolle der Energieversorgungsnetzbetreiber

- § 33 Grundsatz der Systemverantwortlichkeit
- § 34 Grundsatz der Kostenerstattung
- § 35 Grundsatz der Netzentgeltausgestaltung

Teil 7 Preisordnung für Strom und Energie

- § 36 Absenkung der Stromsteuer
- § 37 Anpassung der Energiesteuer

Annex I (zu § 20 Abs. 2) Energiegesetzbuch

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

¹Zweck des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Grundlagen für eine systemische Weichenstellung zu einer sektorübergreifenden ausschließlich auf erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung bis zum 31.12.2035 zu schaffen. ²Neben diesem Zielsystem legt es auch den Rahmen für den erforderlichen Transformationsweg fest. ³Alle weiteren Normen des Energierechts sind an den Vorgaben dieses Energiegesetzbuchs auszurichten.

§ 2 Grundsätze

- (1) ¹Ab dem 01.01.2036 erfolgt die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich aus erneuerbaren Energien. ²Ausnahmen können vom für den Energiesektor zuständigen Ministerium für höchstens ein Jahr angeordnet werden, soweit dies aus Gründen der Versorgungssicherheit zwingend erforderlich ist.
- (2) Die Bereitstellung der erneuerbaren Energie im Inland erfolgt maßgeblich durch Energiegemeinschaften sowie regionale Kraftwerke.
- (3) ¹Erneuerbare Energien sollen in allen Sektoren und sektorenübergreifend bereitgestellt und eingesetzt werden. ²Die Interaktion der Sektoren und der dortigen Akteure soll mit dem Ziel, eine flexible Bereitstellung und einen flexiblen Verbrauch von Energie zu realisieren, gefördert werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet
 1. „erneuerbare Energie“: Energie aus nicht-fossilen Energiequellen, das heißt
 - a) solare Strahlungsenergie,
 - b) Windenergie,
 - c) Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie,
 - d) Geothermie,
 - e) Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie; ausschließlich biogener Energieträger, die mehr als ein Jahr benötigen, um die gleiche Menge an Kohlenstoff zu binden, die bei ihrer Verbrennung freigesetzt wird.
 2. eine „Energieanlage“ eine Anlage zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dient, dies schließt die Verteileranlagen der Letztverbraucher sowie bei der Gasversorgung auch die letzte Absperranlage vor der Verbrauchsanlage ein;
 3. eine „Erneuerbare-Energien-Anlage“ eine Anlage im Sinne der Nr. 2, die mit ausschließlich erneuerbaren Energien betrieben werden kann;
 4. ein „Verteilernetzbetreiber“ einen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 3 EnWG oder einen Betreiber von Gasverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 7 EnWG;

5. ein „Letztverbraucher“ i. S. d § 3 Nr. 25 EnWG eine natürliche oder juristische Person, die Energie für den eigenen Verbrauch kauft; auch der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile steht dem Letztverbrauch im Sinne dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gleich;
 6. ein „Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung“ ein Elektrizitätsversorgungsnetz nach § 3 Nr. 17 EnWG, welches kein lokales zusammenhängendes Energieversorgungsnetz ist;
 7. eine „Last“ eine Entnahmestelle von Energie;
 8. eine „Energiegemeinschaft“ eine juristische Person des Privatrechts, in deren unmittelbarem Wirkungsbereich Energie zumindest auch abgegrenzt vom Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung erzeugt, verbraucht und gespeichert wird und das aus mindestens einer Erzeugungsanlage erneuerbarer Energien im Eigentum der Gemeinschaft und einer Last zum Verbrauch dieser Energie besteht, die über ein lokales, zusammenhängendes Elektrizitätsversorgungsnetz miteinander verknüpft sind;
 9. ein „aktiver Kunde“ einen Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen an einem anderen Ort erzeugte Elektrizität verbraucht oder speichert oder eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um seine bzw. ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt;
 10. eine „Power-to-X-Anlage“ eine Anlage, in der elektrischer Strom in eine andere Energieform gewandelt wird;
 11. ein „regionales Kraftwerk“
 - a) eine Energieerzeugungsanlage,
 - b) mehrere Energieerzeugungsanlagen, oder
 - c) die Verknüpfung von Energieerzeugungsanlagen und Power-to-X Anlagen, deren bereitgestellte oder überschüssige Energie aus nicht fossilen Quellen erzeugt, in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht zwangsläufig in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Erzeugung verbraucht wird;
- (2) Alle Gesetze, die den Bezug, die Herstellung oder den Transport von Energie regeln, haben sich auf die hier definierten Begriffe zu beziehen.

Teil 2

Energiegemeinschaften

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 4

Zweck der Energiegemeinschaften

¹Energiegemeinschaften dienen dem Zweck, vor Ort erzeugte erneuerbare Energie regional zu nutzen und das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zu entlasten. ²Dadurch sollen die Versorgungssicherheit gestärkt, die lokale Teilhabe an der Energieversorgung ermöglicht und der Umstieg auf eine vollständig erneuerbare Energieversorgung beschleunigt werden. ³Die Energiegemeinschaft bezweckt vorrangig ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile für ihre Mitglieder und Anteilseigner.

§ 5

Rechtsform und Konstituierung von Energiegemeinschaften

- (1) ¹Eine Energiegemeinschaft stellt eine rechtsfähige, juristische Person des Privatrechts dar. ²Die Wahl der Rechtsform unterliegt unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen den Mitgliedern und Anteilseignern der Energiegemeinschaft.
- (2) ¹Jede natürliche und juristische Person hat das Recht, eine Energiegemeinschaft unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes zu gründen, ihr beizutreten und aus einer solchen auszutreten. ²Die weiteren Voraussetzungen für die Gründung richten sich nach der jeweiligen Rechtsform der Energiegemeinschaft.

§ 6

Grundsatz der finanziellen Entlastung beim Strompreis

¹Die Mitglieder der Energiegemeinschaft werden durch einen reduzierten Strompreis für den innerhalb der Energiegemeinschaft erzeugten und verbrauchten Strom finanziell entlastet. ²Der reduzierte Strompreis setzt sich innerhalb der Energiegemeinschaft aus den Stromerzeugungskosten, den Kosten für den Energieversorgungsnetzbetrieb, der Umsatzsteuer und der Stromsteuer zusammen. ³Auf den innerhalb der Energiegemeinschaft erzeugten Strom finden die

- a) § 26a und § 26b KWKG zur Erhebung der KWKG-Umlage,
- b) § 17f EnWG zur Erhebung der Offshore-Energieversorgungsnetzumlage,
- c) § 19 StromNEV zur Erhebung der StromNEV-Umlage und
- d) § 18 AbLaV zur Erhebung der Abschaltbare Lasten-Umlage

keine Anwendung.

Abschnitt 2

Verhältnis zum Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung

§ 7

Verknüpfung mit dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung

- (1) ¹Die Energiegemeinschaft verfügt über mindestens einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt mit dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung für alle Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen. ²Die Kapazität des Netzverknüpfungspunktes orientiert sich an der zu erwartenden Entnahme aus dem und Einspeisung in das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung. ³Dies beinhaltet auch die Erbringung von Systemdienstleistungen für das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung.
- (2) ¹Die Entnahme und die Einspeisung von Energie am Netzverknüpfungspunkt erfolgt im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen nach dem Teil 4 des EnWG zwischen der Energiegemeinschaft sowie Letztverbrauchern und Akteuren des Energiemarkts. ²Energiegemeinschaften können sich an allen geeigneten Verfahren zur Beschaffung von Systemdienstleistungen beteiligen.
- (3) ¹Netzentgelte werden kostenorientiert, diskriminierungsfrei und transparent vom Energieversorgungsnetzbetreiber erhoben. ²Der Netzbetreiber ist verpflichtet, neue Verträge für Energiegemeinschaften anzubieten, die als Mindestinhalt
 - a) den Anschluss der Energiegemeinschaften an das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung,

- b) die Nutzung des Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung,
- c) die Entnahme von Strom aus dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung sowie
- d) die Einspeisung von Strom in das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung

gemeinsam regeln. ³Für diese Verträge sind verschiedene Tarifstufen entsprechend der bereitgestellten Flexibilität, der bestellten Anschlusskapazität und dem Jahresverbrauch anzubieten. ⁴Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, nähere Einzelheiten durch eine Verordnung zu regeln. ⁵Eine über die vereinbarte Inanspruchnahme des Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung hinausgehende Nutzung berechtigt den Energieversorgungsnetzbetreiber dazu, für die überschüssige Nutzung maximal das Doppelte der vereinbarten Energieversorgungsnetzentgelte zu verlangen.

- (4) Verteilnetzbetreiber sind dazu verpflichtet, einer Energiegemeinschaft die Energieversorgungsnetzinfrastruktur innerhalb ihres Energieversorgungsnetzgebiets im Rahmen von Vereinbarungen, die alle notwendigen Regelungsgegenstände erfassen, gegen Entgelt zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Jede Energiegemeinschaft verfügt am Energieversorgungsnetzverknüpfungspunkt über ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes.

§ 8

Außenstehende Erzeugungsanlagen und Lasten

¹Eigentümer von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Lasten, die trotz der Möglichkeit einer Integration ihrer Anlage oder Entnahmestelle in das lokale, zusammenhängende Energieversorgungsnetz einer Energiegemeinschaft nicht Teil dieser sind, können dieses Netz der Energiegemeinschaft diskriminierungsfrei und unter angemessener Kostenbeteiligung nutzen, um Zugang zum Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zu erhalten. ²Für sie werden Abgaben und Umlagen entsprechend der für Anlagen und Entnahmestellen außerhalb von Energiegemeinschaften geltenden Vorschriften fällig.

Abschnitt 3

Interne Organisation und Verantwortlichkeiten

§ 9

Mitglieder und Anteilseigner

- (1) ¹Mitglieder und Anteilseigner können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sein, die (Mit-)Eigentümer einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien sind und die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie verbrauchen oder speichern. ²Die Personenidentität des Eigentümers von Erzeugungsanlage und Last steht einer Energiegemeinschaft nicht entgegen.
- (2) Durch Satzung oder Vertrag muss sichergestellt werden, dass Verbraucher auch ohne finanzielle Beteiligung über die Kosten für die Bereitstellung der bezogenen Energie hinaus zu den gleichen Bedingungen wie Anteilseigner Mitglieder der Energiegemeinschaft sein können.

§ 10

Verantwortlichkeiten

- (1) ¹Das vertretungsberechtigte Organ der Energiegemeinschaft ist für die ordnungsgemäße Durchführung der in Abs. 2 aufgeführten Aufgaben zuständig. ²Es ist der Bundesnetzagentur zu melden.
- (2) Das vertretungsberechtigte Organ der Energiegemeinschaft trägt Verantwortung für:
 - a) die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung, insbesondere durch die Aussteuerung der Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speicheranlagen innerhalb der Energiegemeinschaft und soweit notwendig durch Einspeisungen oder Ausspeisungen in das oder aus dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung,
 - b) den Elektrizitätsversorgungsnetzbetrieb inklusive des Messstellenbetriebs innerhalb des lokal zusammenhängenden Energiegemeinschaftsnetzes,
 - c) die Vermarktung von Systemdienstleistungen und Überschussstrom an die relevanten Energieversorgungsnetzbetreiber und Verbraucher außerhalb der Energiegemeinschaft,
 - d) den Bilanzkreis,
 - e) die Verwaltung, Abrechnung/ Buchhaltung und den Service; die Verwaltung umfasst insbesondere den Abschluss von Verträgen, soweit nach diesem Gesetz vorgesehen,
 - a) zwischen der Energiegemeinschaft und Dienstleistungsunternehmen zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 13,
 - b) zwischen der Energiegemeinschaft und Energieversorgungsunternehmen über die Belieferung der Energiegemeinschaft mit erneuerbarer Elektrizität, erneuerbaren Gasen und erneuerbarer Wärme,
 - c) zwischen der Energiegemeinschaft und Letztverbrauchern über die Belieferung mit erneuerbarer Elektrizität, erneuerbaren Gasen und erneuerbarer Wärme.
 - f) die Belieferung von Letztverbrauchern mit Energie.
- (2) Die Aufgaben können durch das vertretungsberechtigte Organ selbst oder durch beauftragte Dienstleister erbracht werden.

§ 11

Belieferung von Letztverbrauchern

- (1) Haushaltskunden oder aktive Kunden i. S. d. RL EU 2019/944 verlieren durch die Teilnahme als Mitglieder oder Anteilseigner einer Energiegemeinschaft nicht ihre Rechte aus Teil 4 des Energiewirtschaftsgesetzes.
- (2) Letztverbraucher, welche nicht in den Anwendungsbereich des 4. Kapitels des Messtellenbetriebsgesetzes¹ fallen, sind dazu verpflichtet, ihre Lasten mit anderen Verbrauchern zu aggregieren, bis die aggregierten Entnahmestellen dem Anwendungsbereich des 4. Kapitels des Messtellenbetriebsgesetzes gemeinsam unterfallen.
- (3) ¹Die Kosten für den Betrieb und die Organisation der Energiegemeinschaft können an die Letztverbraucher weitergegeben werden. ²Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Aufstellung dieser Kosten zu erlassen.

¹ Gesetz über den Messtellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.08.2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist.

Abschnitt 4 Förderung der Energiegemeinschaften

§ 12

Förderung von Energiegemeinschaften, Verordnungsermächtigung

- (1) Die Bundesregierung fördert die Entstehung neuer und den Ausbau bestehender Energiegemeinschaften durch finanzielle Zuschüsse für die Errichtung aller notwendigen technischen Anlagen (einschließlich der Energieerzeugungsanlagen) im Eigentum der Energiegemeinschaft und für die Planung und Beratung der Energiegemeinschaft.
- (2) ¹Die Bundesregierung stellt Informationen über die Bedingungen und Möglichkeiten für die Errichtung von Energiegemeinschaften sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung zur Verfügung. ²Dazu zählen insbesondere Informationen zu
 - a) steuerlichen Erleichterungen
 - b) finanzieller Förderung
 - c) Beispielprojekte, inklusive eines Katalogs mit verschiedenen Standardmodellen für Energiegemeinschaften
 - d) Arbeitsmöglichkeiten in Zusammenhang mit einer Energiegemeinschaft
 - e) Fortbildungsangebote
 - f) digitale Hilfsmittel.
- (3) ¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ein Förderprogramm zur Umsetzung der Maßnahmen aus Absatz 1 zu erlassen. ²Dabei sind Art. 22 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zur Unterstützung von Energiegemeinschaften sowie die Mitteilung C (2021) 9817 final der Kommission (Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen) zu berücksichtigen.

Teil 3

Regionale EE-Kraftwerke

Abschnitt 1

Einrichtung einer Erneuerbare-Energien-Agentur

§ 13

Übertragung

- (1) ¹Es wird eine Erneuerbare-Energien-Agentur als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. ²Zweck der Gesellschaft ist die bundesweite Koordination des Ausbaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen, der sich am Bedarf einer vollständig dekarbonisierten Energieversorgung ab dem Jahr 2036 orientiert. ³Die sonstigen Aufgaben der bestehenden Regulierungs- und Kartellbehörden bleiben davon unberührt.
- (2) ¹Die Gesellschaft steht im unveräußerlichen Eigentum des Bundes. ²Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen. ³Eine Übertragung von Schulden des Bundes oder von Dritten auf die Gesellschaft erfolgt nicht.
- (3) ¹Die Gesellschaft unterliegt der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima-

schutz. ²Die Gesellschaft erstellt jährlich einen Energieinvestitionsbericht zum Sach- und Kostenstand der Projekte. ³Der Bericht enthält ferner Angaben zum Zustand der Energieversorgung und dem daraus folgenden mittelfristigen Ausgabenrahmen sowie den damit für die Gesellschaft verbundenen Tätigkeitsfeldern. ⁴Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz leitet den Energieinvestitionsbericht dem Deutschen Bundestag zu.

§ 14

Aufgaben, Beleihung

- (1) Die Erneuerbare-Energien-Agentur ist für folgende Aufgaben zuständig:
 1. die Erstellung der Energiebedarfs- und Energieerzeugungsplanung im Hinblick auf das Erreichen von Klimaneutralität im Jahr 2035 (§ 19)
 2. die Aufbereitung und Verwertung von energieversorgungsrelevanten Daten, insbesondere zu geeigneten Flächen, dem Wetter, der Verbrauchslage, den Netzen und Erzeugungsanlagen in einer OpenSource-Umgebung (Digital Twin)
 3. darauf aufbauend die Modellierung der Energieversorgung
 4. die Übernahme der Energieversorgungsnetzentwicklungsplanung (Übertragungs-, Fernleitungs- und Verteilnetzplanung) (§ 21)
 5. die Erstellung von bedarfsorientierten nationalen Ausbauplänen (§ 20)
 6. die Festlegung korrespondierender Ausbauziele pro Kommune (§ 20)
 7. die Festlegung und Priorisierung von Flächen für den Ausbau erneuerbarer Energien und die Erstellung eines zur Priorisierung der Flächen geeigneten Kriterienkatalogs (§§ 22, 23)
 8. die Vornahme von Ausschreibungsverfahren von Planungsleistungen und die Erstellung von Standardkatalogen an zu erbringenden Planungs-, Errichtungs- und Betriebsführungsleistungen (§§ 26, 27)
 9. den Abschluss von Flächenpachtverträgen (§ 24)
 10. Im Rahmen der Ausschreibungen Werkverträge mit den Meistbietenden zu schließen (§ 17).
- (2) ¹Soweit zur Wahrnehmung der Aufgaben aus Absatz 1 hoheitliche Befugnisse bezüglich der Planung, des Baus, des Betriebs, der Erhaltung, der Finanzierung und der vermögensmäßigen Verwaltung der Erneuerbare-Energien-Anlagen, erforderlich sind, werden diese der EEA übertragen. ²Das Bundesministerium für Energie und Klimaschutz wird ermächtigt, näheres durch eine Verordnung zu regeln.
- (3) ¹Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. ²Die Aufgabe selbst darf nicht auf Dritte übertragen werden. ³Die Einbeziehung Privater bei Planung, Bau, Betrieb und Erhalt von Erneuerbare-Energien-Anlagen oder sonstigen Aufgaben darf nur erfolgen, wenn der Vertrag auf einzelne Vorhaben beschränkt bleibt. ⁴Eine Bündelung mehrerer Vorhaben bleibt aus fiskalischen Gesichtspunkten möglich, soweit dadurch der Wettbewerb nicht behindert.

§ 15

Anlagen außerhalb des Förderregimes

¹Das Recht für jedermann außerhalb des beschriebenen Förderregimes in Einklang mit europäischen und nationalen Vorgaben Energieanlagen zu planen, zu errichten oder zu betreiben, bleibt unberührt. ²Dies gilt auch für bereits erfolgte Förderzusagen. ³Daten dieser Energieanlagen werden an die EEA weitergegeben.

Abschnitt 2 Finanzierung der Anlagen

§ 16

Einrichtung des Generationengerechtigkeitsfonds

- (1) Es wird zum 1. Januar 2023 ein Sondervermögen des Bundes mit der Bezeichnung „Generationengerechtigkeitsfonds“ errichtet.
- (2) ¹Das Sondervermögen ermöglicht zusätzliche Programmausgaben zur Förderung einer umwelt-schonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung sowie zum Klimaschutz. ²Der Zweck dieses Fonds liegt in einer risikoarmen und gemeinwohlorientierten Finanzierung der Ausschreibungen von Planungs-, Errichtungs- und Betriebsführungsleistungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen im Interesse zukünftiger Generationen.
- (3) ¹Der Generationengerechtigkeitsfonds erwirbt das Eigentum an den Erneuerbaren-Energien-Anlagen, die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens nach den §§ 26, 27 errichtet und betrieben werden. ²Er ist nicht berechtigt, dieses an Dritte weiterzuverkaufen.
- (4) ¹Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Generationengerechtigkeitsfonds eine einmalige Einlage aus dem Bundeshaushalt. ²Er ist berechtigt, sich zusätzlich Geld am Kapitalmarkt zu beschaffen. ³Der Generationengerechtigkeitsfonds steht allen natürlichen und juristischen Personen für Investitionen offen. ⁴Näheres wird durch Gesetz geregelt.

§ 17

Vorfinanzierung der Anlagen

Die EEA ist berechtigt, im Namen und im Auftrag des Generationengerechtigkeitsfonds

- a) Planungs-, Errichtungs- und Betriebsführungsleistungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen auszu-schreiben;
- b) Werkverträge mit den Meistbietenden zu schließen. (2) Der Generationengerechtigkeitsfonds ist verpflichtet, dem Meistbietenden nach Abnahme des Werks die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

§ 18

Refinanzierung der Anlagen

- (1) Die Refinanzierung der im Rahmen der Ausschreibungen errichteten Erneuerbare-Energien-Anlagen erfolgt über den Vertrieb des Stroms.
- (2) ¹Der Werkvertrag nach § 17 Abs. 1b, der zwischen der EEA und dem Meistbietenden für die aus-geschriebenen Betriebsleistungen einer Erneuerbare-Energien-Anlage geschlossen wird, enthält die Vorgabe, dass der Meistbietende beim Vertrieb des Stroms eine Systemumlage einpreisen muss. ²Die Systemumlage deckt die Kosten für die Refinanzierung der ausgeschriebenen Planungs-, Errich-tungs- und Betriebsführungsleistungen.
- (3) ¹Die Systemumlage ist vom Stromanbieter, der an die Letztverbraucher liefert, an den Generatio-nengerechtigkeitsfonds abzuführen. ²Sofern es keinen Stromlieferanten gibt, hat der jeweilige Letzt-verbraucher selbst die Systemumlage abzuführen.

Abschnitt 3

Bundesweit koordinierte Planungsverfahren

Unterabschnitt 1

Bedarfsorientierte Erzeugungs- und Netzplanung

§ 19

Grundsatz der bedarfsorientierten Ausbauplanung

- (1) Die EEA ermittelt alle zwei Jahre wiederkehrend den Gesamtenergiebedarf für das Bundesgebiet (Bedarfsplanung).
- (2) ¹Aufbauend auf dem Gesamtenergiebedarf nach Abs. 1 wird der jährliche Mindestzubau festgelegt (Ausbaubedarf). ²Maßgeblich für den Ausbaubedarf ist das Ziel einer klimaneutralen Energieversorgung ab dem 01.01.2036.

§ 20

Flächenermittlung und Festlegung von Ausbauzielen

- (1) ¹Die EEA ermittelt potentielle Flächen, die zur Erzeugung von erneuerbarer Energie genutzt werden können (Vorhalteflächen), auf der Grundlage von ihr zur Verfügung gestellten Daten. ²Die Länder und Kommunen stellen der EEA die erforderlichen Daten zur Verfügung, aufgrund derer die EEA ein digitales Abbild der Energieerzeugungskapazitäten in der Bundesrepublik Deutschland (digital twin) erstellt.
- (2) Die Flächenpotentiale nach Absatz 1 werden unter Berücksichtigung der Kriterien in Annex I in Stromerzeugungspotentiale übersetzt.
- (3) ¹Auf Grundlage der Stromerzeugungspotentiale nach Absatz 2 legt die EEA konkrete Strommengen- und Zwischenziele für jede Kommune fest. ²Diese Festlegung erfolgt in einem nationalen bedarfsorientierten Ausbauplan, der alle zwei Jahre an die Bedarfsplanung nach § 19 Abs. 1 angepasst wird. ³Der erste Ausbauplan tritt am 01.07.2022 in Kraft.

§ 21

Integrierte Netzentwicklungsplanung

- (1) ¹Der gem. § 19 Abs. 1 durch die EEA ermittelte Energiebedarf bildet die Grundlage für die Netzentwicklungsplanung, die durch die Bundesnetzagentur in Zusammenarbeit mit den Übertragungsnetzbetreibern durchgeführt wird. ²Diese berücksichtigt ein integriertes Konzept zur Abstimmung von Erzeugungs- und Netzausbauplanung für Strom, Gas und Wasserstoff.
- (2) ¹Die EEA führt die gem. Abs. 1 durchgeführte Netzentwicklungsplanung und die gem. §§ 19f. erstellten Ausbauplan in einem gemeinsamen Energieentwicklungsplan zusammen. ²Den regulatorischen Anknüpfungspunkt bilden die §§ 12a ff. EnWG und die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung. ³Näheres wird bis zum 01.01.2023 durch Gesetz geregelt.

Unterabschnitt 2 Flächenauswahl und Flächenpriorisierung

§ 22 Grundsatz

¹Die EEA ermittelt unter Einbeziehung der Bundesländer eine Vorauswahl von Flächen im Bundesgebiet, die in das anschließende Ausschreibungsverfahren aufgenommen werden (Flächenpriorisierung). ²Die Auswahl der Flächen erfolgt nach einem transparenten Kriterienkatalog, den die EEA bis zum 01.01.2023 erstellt. ³Zu berücksichtigen sind insbesondere die zu erwartenden Stromerzeugungspotentiale der jeweiligen Flächen, ein möglichst kosteneffizienter Ausbau und das Ziel einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Erneuerbare-Energien-Anlagen.

§ 23 Flächenpriorisierung

- (3) ¹Die Flächenpriorisierung nach § 22 S. 1 erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkatalogs gemäß § 22 Satz 2 und des nationalen Ausbauplans gemäß § 20 Abs. 3. ²Die EEA weist in regelmäßigen Abständen die ausgewählten Vorhalteflächen einer der folgenden Kategorien zu:
- a) Ausschreibungsflächen: Flächen, die das Ausschreibungsverfahren im Folgejahr durchlaufen;
 - b) Reserveflächen: Flächen, die das Ausschreibungsverfahren nicht im Folgejahr, jedoch in den darauffolgenden drei Jahren durchlaufen sollen;
 - c) Warteflächen: Flächen, die aktuell noch nicht für das Ausschreibungsverfahren vorgesehen sind.
- (2) ¹Die Bundesländer haben unter Einbeziehung der Kommunen das Recht, bei einem bestehenden berechtigten Interesse Ausschreibungsflächen bis zum 15.11. des Kalenderjahres abzulehnen (Vetorecht). ²In diesem Fall benennt die EEA bis zum 31.12. des Kalenderjahres in entsprechendem Umfang Reserveflächen zu Ausschreibungsflächen um.
- (3) Der Bau eigenständiger Erneuerbarer-Energien-Anlagen wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt.
- (4) Bereits erfolgte Förderzusagen bleiben davon unberührt.

§ 24 Flächenpachtverträge

- (1) ¹Die EEA ist zum Abschluss von Verträgen mit Eigentümern der Ausschreibungsfläche ermächtigt (Standardflächennutzungsvertrag). ²Diese haben eine Vertragslaufzeit von 25 Jahren.
- (2) Der Standardflächenvertrag wird von der Bundesregierung erarbeitet.
- (3) Der Pachtzins wird in einem öffentlichen Verfahren ausgeschrieben.

Unterabschnitt 3

Planung, Errichtung und Betrieb der Anlagen

§ 25

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausschreibungsverfahren, Ausschreibungstermine, bereitzustellende Ausschreibungsunterlagen und Ausschreibungsbekanntmachungen jeweils für die Ausschreibung von Planungsleistungen, Errichtungsleistungen und Betriebsführungsleistungen festzulegen.

§ 26

Beplanung der Flächen

- (1) Die EEA schreibt die Planungsleistungen für die gepachteten Grundstücke aus.
- (2) Die EEA erstellt einen Standardkatalog an zu erbringenden Planungsleistungen mindestens für
 - a) Photovoltaikanlagen
 - b) Windanlagen an Land
 - c) Windanlagen auf See
- (3) ¹Nach Fertigstellung der Planungsleistung wird diese von der EEA abgenommen (planreife Fläche).
²Die EEA teilt den Bundesländern und Kommunen die Fertigstellung von planreifen Flächen mit.

§ 27

Errichtung und Betriebsführung

- (1) Die EEA führt das Ausschreibungsverfahren für Errichtungsleistung und Betriebsführungsleistung durch.
- (2) Die EEA stellt einen Standardkatalog an zu erbringenden Errichtungs- und Betriebsführungsleistungen mindestens aus für
 - a) Photovoltaikanlagen
 - b) Windanlagen an Land
 - c) Windanlagen auf See
- (3) Nach der Erbringung der Errichtungsleistung wird diese von der EEA abgenommen.
- (4) Die EEA übergibt die zentrale Erzeugungsanlage dem Betriebsführer, der den Zuschlag für die Betriebsführung erhalten hat (Inbetriebnahme).

Abschnitt 4 Beteiligung der Kommunen

§ 28

Zahlungspflicht für Windenergieanlagen an Land

- (1) ¹Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt und nach dem 31.12.2021 in Betrieb genommen worden sind, haben die Pflicht zur Zahlung einer Abgabe an anspruchsberechtigte Gemeinden. ²Die Zahlung teilt sich auf in eine Einmalzahlung bei Inbetriebnahme sowie in laufende Zahlungen für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlage an Land.
- (2) Ausgenommen von der Zahlungspflicht sind Pilotwindanlagen an Land im Sinne des § 3 Nr. 37 EEG sowie Windenergieanlagen an Land, die in einer Ausschreibungsrunde nach § 28 Absatz 2 Nummer 1 EEG bezuschlagt worden sind.

Teil 4 Energieimporte /Energieinfrastruktur

§ 29

Leitungsgebundene Infrastruktur

- (1) Alle Energieanlagen mit dem Zweck, Energieträger zu transportieren, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet und der ausschließliche Transport von erneuerbar erzeugten Energieträgern möglich ist.
- (2) ¹Die Verpflichtung aus Absatz 1 gilt für alle ab dem 01.01.2023 errichteten Energieanlagen. ²Ab dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme ist der Transport nicht erneuerbar erzeugter Energieträger nur noch für zwei Kalenderjahre zulässig, maximal jedoch bis zum 01.01.2036.
- (3) Bereits existierende Energieanlagen i. S. d. Absatzes 1, welche nicht für den ausschließlichen Transport von erneuerbaren Energieträgern geeignet sind, sind dafür bis zum 01.01.2036 zu ertüchtigen.
- (4) Die Bundesregierung erlässt einen Ausbauplan für die leitungsgebundene Infrastruktur bis zum 31.06.2022, welcher die Voraussetzung dafür schafft, dass die Einhaltung der Treibhausgasreduktionsziele entsprechend des Klimaschutzgesetzes gewährleistet werden kann.

§ 30

Nicht leitungsgebundener Transport

- (1) Ab dem 01.01.2036 sind Infrastrukturen, die der Speicherung, Weiterverarbeitung inklusive der Umwandlung und dem Transport von Energie und Energieträgern dienen und nicht ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse i. S. d. Art. 2 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 sind, nur zulässig, wenn sie zur ausschließlichen Nutzung erneuerbarer Energie und erneuerbarer Energieträger geeignet sind.
- (2) Die Bundesregierung erlässt einen Ausbauplan für die nicht leitungsgebundene Infrastruktur bis zum 31.06.2022, welcher garantiert, dass die Einhaltung der Treibhausgasreduktionsziele entsprechend des Klimaschutzgesetzes gewährleistet ist.

Teil 5

Aufnahme der Wasserstoff-Regulatorik in die Gasregulierung

§ 31

Aufnahme von Wasserstoff

- (1) Wasserstoff wird im EnWG und der GasNZV unter den Begriff „Gas“ gefasst und in die Gasregulierung aufgenommen.
- (2) Für Unternehmen, die das Verfahren nach den bisherigen Übergangsvorschriften der §§ 28 ff. EnWG gewählt haben, besteht Vertrauensschutz hinsichtlich ihrer getätigten Aufwendungen und erteilten Genehmigungen.

§ 32

Änderung der Gesetze

- (1) Alle maßgeblichen Regelungen werden im Sinne der Zielsetzung des EnGB überarbeitet.
- (2) ¹Die Regelung kann durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch Rechtsverordnung erfolgen. ²Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Änderung der nach Abs. 1 maßgeblichen Regelungen zu erlassen.

Teil 6

Rolle der Energieversorgungsnetzbetreiber

§ 33

Grundsatz der Systemverantwortlichkeit

¹Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. ²Dabei sind die mit einer vollständigen Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien ab dem 01.01.2036 verbundenen Bedarfe eines effizienten Netzaus- und -umbaus sowie -betriebs besonders zu berücksichtigen.

§ 34

Grundsatz der Kostenerstattung

- (1) ¹Betreiber von Energieversorgungsnetzen erhalten für die Leistung, die sie im Rahmen der vollständigen Dekarbonisierung der Energieversorgung, insbesondere mit dem Auf- und Umbau einer auf volatile Energieerzeugung ausgerichteten Energieinfrastruktur und deren Betrieb, erbringen (energiebedingte Netzleistungen), ein Entgelt. ²Satz 1 gilt nur für diejenigen Kosten, welche nach dem jeweiligen Stand der Technik für die effizienteste und gleichzeitig wirtschaftlichste Infrastruktur und deren Betrieb anfallen.
- (2) Bei der Festlegung von Entgelten für die Übernahme der aus der Systemverantwortlichkeit der Energieversorgungsnetzbetreiber resultierenden Aufgaben werden
 - a) die Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen,

- b) Anreize für eine effiziente Leistungserbringung,
 - c) eine angemessene, wettbewerbsfähige und risikoangepasste Verzinsung des eingesetzten Kapitals
- berücksichtigt.

§ 35

Grundsatz der Netzentgeltgestaltung

¹Die Netzentgelte werden von den Letztverbrauchern für den Netzzugang und die Netznutzung entrichtet.

²Sie sind derart auszugestalten, dass Anreize bestehen, netz- und systemdienlich zu agieren. ³Die Anreize nach Satz 1 können, flexibel ausgestaltet werden, soweit es der Stabilität der Energieversorgungsnetze dienlich ist.

Teil 5

Preisordnung für Strom und Energie

§ 36

Absenkung der Stromsteuer

Die Stromsteuer wird auf das europarechtlich vorgegebene Mindestmaß abgesenkt.

§ 37

Anpassung der Energiesteuer

Im Rahmen der Energiesteuer wird der Steuersatz an den Kohlenstoffgehalt der Energieträger angepasst.

Annex I (zu § 20 Abs. 2)

Die Flächenpotentialanalyse erfolgt so, dass von der Gesamtfläche der Kommune solche Flächen abgezogen werden, die aufgrund kodifizierter Kriterien nicht für die Energiegewinnung geeignet sind. Ausschlussflächen sind dabei nur solche, die bundesweit einheitlich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der Windenergie- und Photovoltaiknutzung verwehrt bleiben.

Ausschlussflächen für Windenergieanlagen sind:

1. Siedlungsflächen mit Wohnnutzung sowie Wochenend- und Ferienhausgebiete (je zzgl. 400 m Abstandszone);
2. Flächen für Sport, Freizeit und Erholung, Kleingärten und Friedhöfe;
3. Flughäfen, Landeplätze, Segelflugplätze;
4. Zivile Flugsicherungseinrichtungen (zzgl. 600 m Abstandszone);
5. Bundesfernstraßen, Bundesstraßen sowie Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen (zzgl. 50 m Abstandszone);
6. Eisenbahnstrecken (zzgl. 50 m Abstandszone);
7. Bundeswasserstraßen (zzgl. 50 m Abstandszone);
8. Hochspannungsfreileitungen (zzgl. 100 m Abstandszone);
9. Militärische Sperrgebiete und Liegenschaften;
10. Weltkulturerbe (Kernzone);
11. Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete, jeweils Zone 1 (Radius von 50 m um Fassungs-bereich);
12. Fließgewässer erster Ordnung und stehende Gewässer (ab 1 ha, § 61 BNatSchG) (zzgl. 100 m Abstandszone);
13. Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG und Flutungspolder;
14. Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG);
15. Nationalparke (§ 24 BNatSchG) und nationale Naturmonumente (§ 23 BNatSchG);
16. Biosphärenreservate (Kern- und Pflegezone).

Ausschlussflächen für Photovoltaik-Anlagen sind insbesondere:

1. Vorranggebiete, die im LEP oder in den RREP festgelegt sind (hierzu zählen u.a. auch Windeigungsgebiete, landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte),
2. nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete,
3. Flächen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Naturmonumente, Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete),
4. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG) einschl. der Waldabstandsflächen.

Begründung

Allgemeiner Teil: Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Um die 1,5-Grad-Grenze des Pariser Klimaabkommens einzuhalten, muss Deutschland bis spätestens 2035 klimaneutral werden. Der schrittweise Ausstieg aus fossilen Brennstoffen für die Energiebereitstellung in allen Bereichen, also auch im Verkehrs- oder Gebäudesektor, bedeutet, dass nahezu der gesamte Primärenergiebedarf 2035 durch den Energiewirtschaftssektor bereitgestellt werden muss. Aufgrund des höheren Wirkungsgrads von erneuerbaren Energien wird sich der Primärenergiebedarf stark reduzieren, der Strombedarf allerdings erhöhen.

Der derzeitige Rechtsrahmen des Energiesystems ist allerdings nicht darauf ausgelegt, den Um- und Ausbau der gesamten Energiebereitstellung auf der Basis 100 Prozent erneuerbarer Energien in so kurzer Zeit zu verwirklichen. Er befindet sich in einem Zwischenstadium zwischen einem fossilen, zentralen System und einem auf erneuerbaren Energien basierenden, verstärkt dezentral organisiertem Energiesystem.

Eine bruchstückhafte Anpassung dieses Rechtsrahmens wird jedoch nicht ausreichen, um die notwendige Dynamik beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen.² Vielmehr bedürfen die erforderlichen, grundlegenden rechtlichen Änderungen eines neuen Gesetzes – dieses wird mit dem neuen Energiegesetzbuch (EnGB) geschaffen.

Das EnGB setzt den Rechtsrahmen für das Zielsystem einer Energieversorgung aus 100 Prozent erneuerbaren Energien und zeigt auf, wie dieses erreicht werden kann. Alle spezialgesetzlichen Regelungen des Energiewirtschaftssektors sind an diesem Rahmengesetz zu orientieren und in diesem Sinne auszulegen oder bei Widerspruch abzuschaffen. So wird eine kohärente Regelungsstruktur gesichert. Das bisherige System (EnWG, EEG, KWKG, MsbG etc.) bleibt zunächst erhalten und läuft – korrespondierend zur Nutzung fossiler Brennstoffe – in den nächsten Jahren aus. Die Grundlagen des neuen Energiesystems sind sozialverträglich, finanziell tragfähig und nachhaltig ausgestaltet.

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich zu dem im Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 vereinbarten Ziel, die Erderwärmung auf möglichst 1,5 Grad Celsius zu begrenzen und ihren Anteil an Treibhausgasemissionen dabei nicht zu überschreiten. Im Interesse der globalen und intergenerationalen Verantwortung hat der Schutz der Umwelt und unserer natürlichen Lebensgrundlagen höchste Priorität. Das erfordert, das Energiesystem schnellstmöglich vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen. Zweck des EnGB ist es, den Rahmen für diese historische Transformationsaufgabe zu setzen. Die Energiewende soll durch die getroffenen Regelungen preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und in die soziale Teilhabe fördernder Weise ausgestaltet werden. Die Akzeptanz der erneuerbaren Energien und der für die Energiewende erforderlichen Innovationen und neuen Technologien soll gefördert werden. Dieses Gesetz legt die Grundlagen, künftig alle Sektoren ausschließlich mit erneuerbaren Energien zu versorgen.

§ 1

§ 1 normiert den Zweck des Gesetzes. Dieses Gesetz dient vor dem Hintergrund der Erfüllung von Klimaschutzzielen (national und international) dem Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels. Die globale Erderwärmung ist bis zum Jahr 2100 auf maximal 1,5 Grad zu begrenzen. Hierbei ist ein Voranschreiten von Industrienationen wie Deutschland mit besonders hohen Pro-Kopf-Emissionen zur Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen notwendig. Dafür muss die Energieversorgung in allen Sektoren innerhalb der nächsten fünfzehn Jahre zu 100 Prozent auf erneuerbare Energien umgestellt werden.

Dafür ist eine grundlegende Transformation der Energieerzeugung und -verteilung in Deutschland erforderlich. In der zu schaffenden neuen Energieordnung ist Strom aus erneuerbaren Energien der zentrale Energieträger. Neben schnell wirkenden Einzelmaßnahmen, die die schwerwiegendsten ökologischen Fehlanreize und Hindernisse beseitigen, ist ein übergeordnetes Rahmengesetz – ein neues Energiegesetzbuch – notwendig, welches das Zielsystem des neuen Energiesystems vorgibt. Dafür werden zentrale Ziele

² Vgl. vom Dahl, NunR 2020, 66 (72).

und Prinzipien einer klimaneutralen Energiepolitik und des Energierechts verankert geschaffen. Hierdurch wird in umfassender Weise Planungssicherheit der Energiewende gewährleistet.

Nach Satz 2 legt das EnGB neben dem Zielsystem einer vollständig auf erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung auch den zur Zielerreichung erforderlichen Transformationsweg fest, also den schrittweisen Ausbau der erneuerbaren Energien und den spiegelbildlich erfolgenden Ausstieg aus fossilen Energieträgern.

Satz 3 stellt die Normenhierarchie klar. Das EnGB soll als Rahmengesetz die übergeordneten Prinzipien festlegen. Alle spezialgesetzlichen Regelungen des Energiewirtschaftssektors sollen sich an den Zielen, Definitionen und den Planungsvorgaben des EnGB orientieren, bei Unklarheit in diesem Sinne ausgelegt oder bei Widerspruch abgeschafft werden. Dies soll der Beschleunigung der Energiewende und der Schaffung eines kohärenten Rechtsrahmens dienen.

§ 2

Abs. 1

Satz 1 verankert das übergreifende Ziel der Klimaneutralität der Energieversorgung ab dem Jahr 2036 gesetzlich. Das verbindlich festgelegte Ausstiegsdatum aus fossilen Energien ermöglicht Planungs- und Investitionssicherheit für alle betroffenen Akteure.

Satz 2 regelt einen Ausnahmetatbestand für den Fall, dass die Versorgung nach 2035 nicht sichergestellt werden kann. Die zeitliche Begrenzung auf höchstens ein Jahr verhindert, dass eine solche Ausnahmeregelung in einen Dauerzustand erwachsen kann. Jedoch kann Bedarf für die Ausnahme bestehen, um im Prozess der Transformation Versorgungslücken auszugleichen. Dies kann sich z.B. daraus ergeben, dass für kurze Zeitintervalle noch nicht genügend erneuerbare Energien bereitstehen oder diesbezügliche Importströme gesichert sind.

Abs. 2

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass das neue Energiesystem verstärkt auf dezentraler Energieerzeugung beruht. Diese wird insbesondere in Form von Energiegemeinschaften realisiert werden. Den zweiten Pfeiler des neuen Energiesystems bilden insbesondere große zentrale Wind- und Solarparks sowie, in geringerem Umfang andere Erneuerbare-Energiequellen, wie z.B. Biomasse- oder Geothermie-Anlagen. Diese werden als regionale Kraftwerke bezeichnet.

Abs. 3

Wesentlicher Treiber einer vollständigen Dekarbonisierung ist die Sektorenkopplung. Bei der erfolgreichen Umsetzung der Energiewende sind die einzelnen Sektoren (noch) stärker miteinander zu verknüpfen. Mittels der Regelungen des EnGB wird die notwendige Sektorenkopplung stetig vorangetrieben und weiterentwickelt. Der Grundsatz der Interkonnektion der Sektoren zeigt, dass das EnGB die Energiewirtschaft ausdrücklich an der Sektorenkopplung ausrichten wird. Dies wird durch diesen Absatz rahmen- und zielsetzend geregelt.

§ 3

Abs. 1

Die Vorschrift entspricht nach ihrem Regelungsziel und ihrer systematischen Stellung dem geltenden § 3 Energiewirtschaftsgesetz. Diese Regelung wird durch weitere Begriffsbestimmungen ergänzt und an die Ziele des EnGB angepasst, um mithin eine Vereinheitlichung wesentlicher Begriffe des Energiewirtschaftsrechts zu erreichen.

Nr. 1

Die Vorschrift dient der Definition von erneuerbaren Energien und damit zugleich auch der eindeutigen Abgrenzung des Begriffs zu fossilen Energieträgern und orientiert sich an der Definition aus der Richtlinie (EU) 2018/des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Nr. 2

Mit der Definition wird die Energieanlage von Energiespeicheranlagen i. S. d § 3 Nr. 15d EnWG abgrenzt.

Ihr Anwendungsbereich ist weiter gefasst, da Energieanlagen, Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie sind, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dienen.

Nr. 3

Die Vorschrift übernimmt durch Verweis auf § 3 Nr. 3 EnWG und § 3 Nr. 7 EnWG die dort geltenden Regelungen.

Nr. 4

Die Vorschrift übernimmt § 3 Nr. 25 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Nr. 5

Die Vorschrift übernimmt § 3 Nr. 17 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes. Danach sind Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung Energieversorgungsnetze, die der Verteilung von Energie an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offenstehen. Der zweite Halbsatz dient der Abgrenzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung zu den lokalen, zusammenhängenden Energieversorgungsnetzen innerhalb der Energiegemeinschaften nach § 3 Nr. 7 EnGB.

Nr. 6

Unter einer Last ist jede Entnahmestelle von Energie zu verstehen.

Nr. 7

Die Vorschrift dient der Definition der Energiegemeinschaft als juristische Person des Privatrechts mit einem bestimmten im Gesetz vorgesehenen Tätigkeitsfeld. Diese Regelung soll ermöglichen, dass i. R. d. Energiegemeinschaft ein erheblicher Teil des Energiebedarfs produziert, gespeichert und über alle Sektoren gekoppelt verbraucht werden kann. Die Vorschrift dient auch der Umsetzung des Artikel 22 RED II.

Nr. 8

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 8 der Strombinnenmarkttrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158/125)).

Nr. 9

Mithilfe von Power-to-X-Anlagen wird elektrischer Strom in andere Energieformen, umgewandelt. Die Definition ist dabei technologieoffen ausgestaltet, um der Marktentwicklung nicht vorzugreifen.

Nr. 10

Die Vorschrift dient der Einführung eines neuen Begriffs. Regionale Kraftwerke großer erneuerbarer Energieanlagen werden insbesondere im Bereich Industrie benötigt, da dort ein hoher Energiebedarf besteht und entstehen wird. Sie übernehmen somit eine wesentliche Rolle bei der Energieversorgungssicherheit. Regionale Kraftwerke sind neben der dezentralen Energieerzeugung die zweite Säule des zukünftigen Energiesystems. Sie erzeugen in Energie in großen Mengen und stellen diese Kapazität v.a. dort zur Verfügung, wo die dezentrale Versorgung nicht zur Deckung des Bedarfs ausreichen wird. Regionale Kraftwerke sollen an strategisch sinnvollen Orten entstehen.

Abs. 2

Durch die Regelung wird eine einheitliche Verwendung der maßgeblichen Begriffe im gesamten Energierecht gewährleistet. Diese gesetzliche Rahmensetzung erleichtert die Rechtssetzung. Der Bundesgesetzgeber bindet sich hierdurch an die Regelungen des EnGB. Somit besteht ebenfalls Bindungswirkung für nachrangiges Recht in Form von aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen.

§ 4

Regenerative Energieträger wie solare Strahlungsenergie, Wind und Abfallbiomasse sind bundesweit in unterschiedlichem Maße verfügbar. Die optimale Ausschöpfung dieser Potenziale ist erforderlich, um die Energiewende in der notwendigen Geschwindigkeit umzusetzen und die Abschaltung zentraler, fossiler Kraftwerke auszugleichen. Der Aufbau einer dezentralen Infrastruktur für die Energieversorgung ist dabei

ein bedeutender Baustein: Energiegemeinschaften als regionale Energieversorgungseinheiten können die regenerativen Energieträger effizient nutzen, weil sie die jeweils vorhandenen regenerativen Energiequellen direkt nutzen, speichern und verbrauchen können. So können Energieverluste, die bei langen Transportwegen entstehen, vermieden werden. Der dezentrale Ausbau der Stromerzeugungskapazitäten kann die Energiewende enorm beschleunigen. Weiterhin ermöglichen Energiegemeinschaften den Bürger:innen neben der versorgungstechnischen auch die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieversorgung. Die Energiegemeinschaften haben hierdurch das Potenzial, auch die Akzeptanz für teils flächenintensive erneuerbare Energien zu erhöhen.

Schließlich dient die Einführung von Energiegemeinschaften der Umsetzung von Art. 22 RED II³, der bisher nicht in nationales Recht umgesetzt wurde. Zwar gibt es die in § 3 Nr. 15 EEG definierte „Bürgerenergiegesellschaft“, allerdings beschränkt sich deren Tätigkeitsbereich auf die Teilnahme an Ausschreibungen für Windenergie an Land (§ 3 Nr. 15b) EEG.⁴ Auch die bisher geltenden Vorschriften zur Eigenversorgung entsprechen nicht den Anforderungen des Art. 22 RED II. In Deutschland ist die Eigenversorgung bisher in § 3 Nr. 19 EEG mit folgenden Maßgaben geregelt: Betreiber:in der Anlage sowie Endverbraucher:in muss dieselbe natürliche oder juristische Person sein und der Strom muss in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Erzeugung verbraucht werden. Danach ist beispielsweise eine Eigenversorgung durch mehrere Haushalte eines Gebäudes und damit eine Befreiung von Abgaben und Umlagen nicht möglich. In Art. 22 RED II werden hingegen keine Vorgaben zu einer solchen Personenidentität gemacht und der Erzeugungsort kann vom Ort des Stromverbrauchs abweichen.

§ 5

Abs. 1

§ 5 dient der Umsetzung des Art. 2 Nr. 16 RED II. Dabei wird der Begriff „Erneuerbare-Energiegemeinschaft“ durch „Energiegemeinschaft“ ersetzt, da in einem vollständig auf Erneuerbaren Energien basierendes System der Zusatz „erneuerbar“ obsolet ist. Nach Art 2 Nr. 16 RED II ist eine „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ eine Rechtsperson, die, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften, auf offener und freiwilliger Beteiligung basiert, unabhängig ist und unter der Kontrolle von Anteilseigner:innen oder Mitgliedern steht, die in der räumlichen Nähe der Projekte im Bereich erneuerbare Energie, deren Eigentümer und Betreiber diese Rechtsperson ist, angesiedelt sind.

Nach Erwägungsgrund Nr. 71 RED II sollten die Mitgliedsstaaten zudem jede Form der Rechtspersönlichkeit wählen können, solange diese in ihrem eigenen Namen Rechte ausüben und Pflichten unterliegen können. Die Wahl der Rechtsform wird den Energiegemeinschaften somit in Satz 2 gestattet. Dies bietet den Mitgliedern der Energiegemeinschaften möglichst große Gestaltungsspielräume und fördert so die Gründung von Energiegemeinschaften.

Abs. 2

Bürger:innen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Versorgung individuell selbständig zu gestalten. Die Verpflichtung zur Einräumung einer solchen Möglichkeit ergibt sich insbesondere aus Art. 22 Abs. 1 RED II. Dabei ist sicherzustellen, dass die Bürger:innen sich unter Beibehaltung ihrer Rechte oder Pflichten als Endkunden an einer Energiegemeinschaft beteiligen dürfen, ohne ungerechtfertigten oder diskriminierenden Bedingungen oder Verfahren unterworfen zu sein, durch die ihre Beteiligung an einer solchen Energiegemeinschaft verhindert würde.

§ 6

Abs. 1

Nach Satz 1 werden die Mitglieder von Energiegemeinschaften durch einen reduzierten Strompreis entlastet, wenn sie mit Anlagen im Eigentum der Energiegemeinschaft Strom erzeugen und verbrauchen. Zweck der Regelung ist sicherzustellen, dass Mitglieder für die eigene Vor-Ort-Versorgung mit einem reduzierten Strompreis belohnt werden und so ein Anreiz zur Eigenversorgung besteht. Die Notwendigkeit der finan-

³ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, zuletzt geändert am 21.12.2018, im Folgenden „RED II“.

⁴ *20210728_IZES_Kurzstudie_BBE_n_RED_II_final.pdf (buendnis-buergerenergie.de), S. 22.

ziellen Entlastung der Energiegemeinschaft ergibt sich auch aus Erwägungsgrund Nr. 68 RED II. Danach sollen der Beitrag der Energiegemeinschaft zur Verwirklichung des Klimaschutz- und Energieziels sowie die Kosten und Nutzen, die Energiegemeinschaften für das Energiesystem im weiteren Sinne mit sich bringen, berücksichtigt werden. Eigenversorger sollten daher keine diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Lasten und Kosten zu tragen haben und ihnen sollen keine ungerechtfertigten Umlagen und Abgaben auferlegt werden. Satz 2 regelt, dass sich der reduzierte Strompreis aus den Stromerzeugungskosten, den Kosten für den Energieversorgungsnetzbetrieb, der Umsatzsteuer und der Stromsteuer zusammensetzt.

a)

Die Energiegemeinschaften werden von der Zahlung der KWKG-Umlagen befreit. Sinn und Zweck der KWKG-Umlage ist die Förderung von Strom aus KWK-Anlagen.⁵ Sie ist Teil des Strompreises und wird auf die Netzentgelte aufgeschlagen.⁶ Diese finanzielle Last soll jedoch nicht von Energiegemeinschaften zu tragen sein. Das KWKG regelt Bezug von Einspeisungen, Vergütung und Förderungen von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Die Energieanlagen der Energiegemeinschaften speisen den von ihren Anlagen erzeugten Strom lediglich in das von ihnen genutzte lokale Netz ein. Zudem erzeugen die Energiegemeinschaften ausschließlich Energie aus erneuerbaren Energien. Die KWK-Förderung fördert hingegen fossile Energien.

b)

Von der Zahlung der Offshore-Netzumlage werden Energiegemeinschaften befreit. Sinn und Zweck der Offshore-Netzumlage ist die Vorsorge für mögliche Entschädigungszahlungen an Offshore-Windpark-Betreiber bei Einnahmeausfällen durch lang andauernde Netzunterbrechungen oder einen verspäteten Anschluss an das Übertragungsnetz an Land.⁷ Die Netzumlage enthält seit dem 01.01.2019 auch die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Anbindungsleitungen.⁸ Die Energiegemeinschaften, die eine autonome lokale Energieversorgungen bezwecken, sind von Kosten, die im Bereich Offshore-Windparks entstehen, weitestgehend freizustellen.

c)

Energiegemeinschaften werden von der Zahlung der StromNEV-Umlage befreit, da sie die Möglichkeit eines individuellen Netzentgeltes aufgrund ihrer autonomen Energieversorgung ohnehin nicht nutzen. Denn Sinn und Zweck der Strom-NEV-Umlage ist die Finanzierung der Möglichkeit, dass bestimmte Letztverbraucher nach § 19 Abs. 2 StromNEV niedrigere individuelle Netzentgelte vereinbaren können.⁹ Energiegemeinschaften nutzen das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung kaum und können somit auch keinen Gebrauch von der Möglichkeit des individuellen Netzentgeltes machen. Vielmehr entfaltet ihre dezentrale Aussteuerung von Erzeugung und Last eine für die Netze entlastende Wirkung. Von entsprechenden finanziellen Belastungen sind sie daher zu befreien.

d)

Energiegemeinschaften werden auch von der Umlage für abschaltbare Lasten befreit. Hierfür spricht der Sinn und Zweck der Umlage für abschaltbare Lasten, welcher die Finanzierung von Vergütungszahlungen für Anbieter von sog. "Abschaltleistungen" ist.¹⁰ Anbieter von Abschaltleistungen sind z. B. Industriebetriebe, die für einen vereinbarten Zeitraum oder auch kurzfristig auf die Lieferung von Strom verzichten können, wenn im Stromnetz gerade nicht genügend Strom vorhanden ist.¹¹ Auf eine solche Leistung sind die Energiegemeinschaften jedoch nicht angewiesen. Sie beziehen zum einen nur unerhebliche Leistungen

⁵ BNetzA, KWKG-Umlage, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/A_Z/K/KWKG_Umlage.html, zuletzt abgerufen am 21.09.2021.

⁶ ebd.

⁷ BNetzA, Offshore-Netzumlage, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/A_Z/O/Offshore-Netzumlage.html, zuletzt abgerufen am 21.09.2021.

⁸ ebd.

⁹ BNetzA, StromNEV-Umlage, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/A_Z/P/Par19_StromNEV_Umlage.html, zuletzt abgerufen am 21.09.2021.

¹⁰ BNetzA, Umlage für abschaltbare Lasten, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/A_Z/A/AbschaltbareLasten_Umlage.htm, zuletzt abgerufen am 21.09.2021.

¹¹ ebd.

vom Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, zum anderen betreiben sie ein eigenes Management innerhalb ihres lokalen Netzes.

In einem früheren Entwurf dieses Energiegesetzbuchs war auch eine Befreiung der Energiegemeinschaften von der EEG-Umlage gem. §§ 60ff. EEG vorgesehen; diese Reform wurde aber im Januar 2022 bereits politisch eingeleitet, sodass eine Regelung überflüssig erscheint.

§ 7

Abs. 1

Die Energiegemeinschaften sind nicht völlig autark vom allgemeinen Versorgungsnetz. Je nach Menge der eigenen Stromproduktion können sie am Netzverknüpfungspunkt Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen oder Strom aus diesem entnehmen. So wird eine stabile Versorgung der Energiegemeinschaft sichergestellt. Nach Satz 2 ist anhand der zu erwartenden Einspeisung von Energie in und Entnahme von Energie aus dem Netz der allgemeinen Versorgung zu ermitteln, wie hoch die Kapazität des Netzverknüpfungspunktes sein muss. Satz 3 stellt klar, dass die Energiegemeinschaften durch die Einspeisung überschüssiger Energie zudem zur Stabilität und Resilienz des Gesamtsystems beitragen sollen und dass die zu erwartenden Systemdienstleistungen in die Kapazitätsberechnung des Netzverknüpfungspunktes nach Satz 2 mit einfließen sollen.

Abs. 2

Mit dem Verweis auf Teil 4 des EnWG soll sichergestellt werden, dass faire Vereinbarungen zwischen der Energiegemeinschaft und den Akteuren des Energiemarktes, also den Netzbetreibern und Energieversorgern, getroffen werden. Satz 2 dient der Klarstellung, dass Energiegemeinschaften – wie alle anderen Energieversorger und Verbraucher nach Durchlaufen des Präqualifikationsverfahrens – Systemdienstleistungen erbringen können sollen. Ihre Rechtsform steht dem nicht entgegen.

Abs. 3

Die finanziellen Privilegierungen der Energiegemeinschaften, die bei einer Eigenversorgung bestehen, gelten nicht für den Fall des Strombezugs aus dem Gesamtnetz. Somit werden nach Satz 1 Netzentgelte kostenorientiert, diskriminierungsfrei und transparent vom Energieversorgungsnetzbetreiber erhoben. Das Erfordernis einer solchen Regelung ergibt sich auch aus Erwägungsgrund Nr. 71 RED II sowie Art. 22 Abs. 4 c) RED II.

Der Netzbetreiber ist nach Satz 3 verpflichtet, das Netzentgelt anhand verschiedener Tarifstufen entsprechend der bereitgestellten Flexibilität, der bestellten Anschlusskapazität und dem Jahresverbrauch zu erheben. Jede Zelle muss somit für die Netzplanung des Gesamtsystems festlegen, wie viel Strom sie in Engpassituationen aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezieht.

Nach Satz 4 sind die genauen Voraussetzungen für die Tarifstufen in einer Verordnung zu bestimmen.

Nach Satz 5 ist der Energieversorgungsnetzbetreiber bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Anschlusskapazität berechtigt, für den Bezug des überschüssigen Stromes das Doppelte des vereinbarten Energieversorgungsnetzentgeltes zu verlangen. Dies schafft einen Anreiz für die Energiegemeinschaften, dass sie auch in Zeiten eines hohen Energieverbrauchs bei gleichzeitig geringer Erzeugungsmenge (z. B. durch Senkung des Stromverbrauchs oder Nutzung gespeicherter Energie) möglichst autark sind und möglichst wenig Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung beziehen.

Abs. 4

Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 22 Abs. 4 c) RED II. Danach müssen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass der jeweilige Verteilnetzbetreiber mit Energiegemeinschaften zusammenarbeitet, um die Energieübertragung von Energiegemeinschaften zu erleichtern. In Satz 1 wird somit ein Kontrahierungszwang begründet: Die Verteilnetzbetreiber sind verpflichtet, mit den Energiegemeinschaften Verträge über die entgeltliche Nutzung der Elektrizitätsversorgungsinfrastruktur innerhalb des Versorgungsgebietes zu schließen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Energiegemeinschaften kein paralleles Energieversorgungsnetz aufbauen müssen, da dies mit hohem Aufwand verbunden wäre und Personen von der Gründung von Energiegemeinschaften abschrecken könnte.

Abs. 5

Mittels eines intelligenten Messsystems nach § 2 Nr. 7 MsbG erhält der Netzbetreiber Informationen zu

Energieproduktion und -verbrauch in den Energiegemeinschaften. Anhand dessen lassen sich die Netzauslastung optimieren und instabile Netzzustände vermeiden, aber auch Abrechnungen organisieren.¹² Die Daten der Beteiligten sind dabei durch die Einhaltung hoher technischer Standards abgesichert.¹³

§ 8

Satz 1 dient vor allem der Umsetzung des Freiwilligkeitskriteriums aus Art. 2 Nr. 16 a) RED II. Es darf kein Zwang zum Beitritt in die Energiegemeinschaft entstehen. Nicht an den Energiegemeinschaften beteiligte Erzeuger:innen und Letztverbraucher:innen müssen Zugang zum Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung haben. Die Begrenzung der Befreiung von Abgaben und Umlagen auf Energiegemeinschaften in Satz 2 dient als Anreiz, einer solchen beizutreten. Außerdem stellt dies mittelbar eine Folge von Art. 22 Abs. 4 d) RED II dar, da die Abgaben und Umlagen einschlägig sind, wenn die Verbraucher:innen und Erzeuger:innen am Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung teilnehmen.

§ 9

Abs. 1

In Deutschland gibt es bislang keine den Vorgaben der RED II entsprechenden Regelungen für die konkrete Ausgestaltung der Beteiligung an Energiegemeinschaften. § 8 Abs. 1 dient daher der Umsetzung von Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 RED II.¹⁴ Satz 2 dient der Klarstellung, dass eine Person sowohl als Betreiber:in als auch als Endverbraucher:in an der Energiegemeinschaft beteiligt sein kann.

Abs. 2

Mit dieser Regelung wird Art. 22 Abs. 4 f) RED II umgesetzt. Ziel der Energiegemeinschaften ist es, dass Energie vor Ort produziert, gespeichert und möglichst über alle Sektoren gekoppelt verbraucht wird. Um dieses Ziel zu erreichen, soll die Beteiligung an Energiegemeinschaften allen Verbrauchern offenstehen, auch jenen, die in einkommensschwachen Haushalten leben. Durch die Regelung wird gewährleistet, dass sich nicht nur Personen, die über ausreichendes Kapital verfügen, an der Energiegemeinschaft beteiligen können, sondern auch Personen, die sich lediglich durch entgeltlichen Bezug der vor Ort erzeugten Energie an der Energiegemeinschaft beteiligen.

§ 10

Abs. 1

Das vertretungsberechtigte Organ ist gebündelt für alle Aufgaben zuständig, die die ordnungsgemäße Abwicklung und die stabile Versorgung der Energiegemeinschaft betreffen. Alle Aufgaben, die in einer Energiegemeinschaft anfallen, sollen in ihrer Gesamtheit von einer Stelle übernommen werden, damit die Erfüllung dieser Aufgaben gesichert ist. Mit dem umfassenden Aufgabenfeld soll zudem gewährleistet werden, dass das vertretungsberechtigte Organ imstande ist, ein effektives Monitoring zu betreiben, und als Ansprechpartner:in nach außen fungieren kann.

Abs. 2

Der weit gefasste Aufgabenbereich nach Absatz 1 führt dazu, dass das vertretungsberechtigte Organ Expertise in zahlreichen Bereichen aufweisen muss. Eine derartige Expertise wird das vertretungsberechtigte Organ, insbesondere in kleinen Energiegemeinschaften, regelmäßig nicht aufweisen. Durch die Möglichkeit zur Delegation der Verwaltungsaufgaben an Dienstleister:innen können diese also auf fachkundige Externe übertragen werden. Anfallende netzbezogene Aufgaben der Energiegemeinschaft können beispielsweise von den Netzbetreibern wahrgenommen werden, die dafür im Auftrag der Energiegemeinschaft tätig werden.

§ 11

¹² <https://www.umweltbundesamt.de/service/uba-fragen/was-ist-ein-smart-grid>

¹³ <https://www.bmwi-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2020/03/Meldung/direkt-erklaert.html>

¹⁴ *20210728_IZES_Kurzstudie_BBE_n_RED_II_final.pdf (buendnis-buergerenergie.de), S. 17.

Abs. 1

Kund:innen, die Mitglieder oder Anteilseigner:innen in einer Energiegemeinschaft sind, dürfen gegenüber anderen Letztverbraucher:innen nicht schlechter gestellt werden. Somit stehen ihnen – wie allen anderen Letztverbraucher:innen – die Rechte aus Teil 4 des EnWG zu. Beispielsweise zählen dazu die Grundversorgungspflicht (§ 36 EnWG) sowie bestimmte Vorgaben für Verträge zwischen dem Energielieferanten und der/dem Letztverbraucher:in (§ 41 EnWG). Diese Vorgaben dienen dem Verbraucherschutz und gelten damit auch in Energiegemeinschaften.

Abs. 2

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 MsbG haben Messstellenbetreiber Messstellen bei Letztverbraucher:innen mit einem Jahresstromverbrauch über 6 000 kWh sowie bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a EnWG besteht, mit intelligenten Messsystemen auszustatten. Hier wird den Letztverbraucher:innen, die nicht darunter fallen, die Verpflichtung auferlegt, sich mit anderen Letztverbraucher:innen zusammenzuschließen, bis sie gemeinsam dem Anwendungsbereich des 4. Kapitels des MsbG unterfallen, sodass die Pflicht zum Einbau eines intelligenten Messsystems begründet wird. Das MsbG ist in der Folge anzupassen.

Abs. 3

Zweck der Vorschrift ist die faire Kostenverteilung. Um diese zu gewährleisten kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Verordnungen zur näheren Ausgestaltung erlassen.

§ 12

Abs. 1

Durch die finanziellen Förderungen sollen einerseits die Mehrkosten durch Investitionen im Zusammenhang mit der Bildung von Energiegemeinschaften ausgeglichen werden. Andererseits sollen Anreize für die Errichtung und den Ausbau dezentraler Energieanlagen geschaffen werden. Die Regelung dient zudem der Umsetzung des Art. 22 Abs. 4 g) RED II, wonach die Mitgliedstaaten einen Regulierungsrahmen schaffen sollen, welcher für die Verfügbarkeit von Instrumenten sorgt, die den Zugang zu Finanzmitteln und Informationen erleichtern.

Abs. 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 22 Abs. 4 g), h) RED II. Die Mitgliedstaaten haben über die Möglichkeiten und Vorteile der Versorgung im Rahmen einer Energiegemeinschaft umfassend zu informieren und somit Anreize für die Selbstversorgung zu schaffen und den Einstieg zu erleichtern.

Abs. 3

Die Bundesregierung wird zur näheren Ausgestaltung der Fördermaßnahmen für Energiegemeinschaften berechtigt. Hierdurch wird der Bundesregierung hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Förderprogramms mehr Raum eröffnet, um unter Berücksichtigung der europäischen Maßgaben für Energiegemeinschaften Kriterien und Maßstäbe für eine taugliche Förderung zu entwickeln.

§ 13

Abs. 1

Der erforderliche Zubau von erneuerbaren Energien kann nicht von Energiegemeinschaften allein bewältigt werden. Vielmehr werden, insbesondere für den hohen Energiebedarf der Industrie, regionale Kraftwerke benötigt, die große Mengen Strom erzeugen. Dabei soll nach Satz 1 die Erneuerbare-Energien-Agentur als zentral agierende Institution die Koordination übernehmen. Sowohl für Energiegemeinschaften als auch regionale Kraftwerke ist eine beschleunigte Planung der Potenzialflächen für Erneuerbare Energien, insbesondere Wind und Photovoltaik, notwendig. Vor allem aber ermöglicht eine zentrale Koordinierungsstelle eine bedarfsorientierte Planung, die die künftig zu erwartenden Energiebedarfe insgesamt sowie unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten einbezieht. Durch die Erneuerbare-Energien-Agentur sollen Projekte schneller, effizienter und wirtschaftlicher bundesweit aus einer Hand geplant und durchgeführt werden. Bisher haben Länder in unterschiedlicher Intensität Personal und Ressourcen für diese Aufgaben bereitgestellt. Dadurch hat insbesondere die Planung unterschiedlich lange gedauert. Die Erneuerbare-Energien-Agentur bündelt Kompetenzen und kann so den erforderlichen Ausbau beschleunigen.

Satz 2 dient der Klarstellung und der Kompetenzabgrenzung. Die Kartell- und Regulierungsbehörden, wie beispielsweise die Bundesnetzagentur, nehmen weiterhin die übrigen ihnen obliegenden Aufgaben wahr.

Abs. 2

Durch die Regelung in Satz 1 wird die Privatisierung der Gesellschaft durch Beteiligung Dritter an der Gesellschaft ausgeschlossen. Satz 2 stellt sicher, dass keine Verschuldung der Gesellschaft durch die Übertragung von Schulden des Bundes oder Dritter auf die Gesellschaft eintreten kann. Für die Gründung der Erneuerbare-Energien-Agentur ist evtl. eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich, da die Agentur als zentrale Institution Aufgaben übernimmt, die vorher bei anderen Kompetenzträgern verortet waren.

Abs. 3

Der EEA werden zahlreiche hoheitliche Aufgaben übertragen. Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung dieser Aufgaben unterwirft Absatz 3 die EEA der umfassenden Kontrolle des für den Energiesektor zuständigen Bundesministeriums. Die EEA unterliegt der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Energie und Klimaschutz. Damit soll die recht- und zweckmäßige Aufgabenwahrnehmung durch die EEA sichergestellt werden. Instrumente der Kontrolle sind insbesondere Auskünfte, Informationen, Berichte und Anweisungen. In Satz 2 wird eines dieser Kontrollinstrumente konkretisiert: Die EEA ist verpflichtet jährlich einen Energieinvestitionsbericht zu erstellen, der dem Deutschen Bundestag durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zuzuleiten ist (Satz 3).

§ 14

Abs. 1

Absatz 1 regelt den Aufgabenbereich der Erneuerbare-Energien-Agentur. Um den Anteil erneuerbarer Energieträger am Endenergieverbrauch von derzeit 20% bis spätestens 2035 auf 100% zu erhöhen, muss der jährliche Zubau von Erneuerbaren Energie-Anlagen - insbesondere von Wind- und Photovoltaikanlagen - deutlich erhöht werden. Der Zubau muss dabei räumlich koordiniert werden, um eine stabile flächendeckende Energieversorgung zu gewährleisten. Diese Infrastrukturplanung wird vollumfänglich von der Erneuerbare-Energien-Agentur wahrgenommen. Neben der stabilen flächendeckenden Energieversorgung muss auch die Reduktion der Ausschreibungen bei ausreichenden EE-Kapazitäten rechtzeitig geplant werden, um drastische Einbrüche in der Unternehmensentwicklung der beteiligten Firmen zu vermeiden. Dies erfordert eine staatliche Infrastrukturplanung. Die letzte Stufe, die Stufe der konkreten Vorhabenplanung, wird im Wege von durch die EEA durchgeführten Ausschreibungsverfahren an Dritte gegeben. Finanziert werden die Vorhabendurch den Generationengerechtigkeitsfonds (s. § 17), der im Gegenzug Eigentümer der Anlagen wird. Im weiteren Vorgehen schreibt die Erneuerbare-Energien-Agentur auch die Errichtung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen aus. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, die von einer zentralen Institution gesteuert und mittels Marktmechanismen realisiert werden muss.

Die Erneuerbare-Energien-Agentur sichert so die marktwirtschaftliche Integration der aus erneuerbaren Quellen gewonnenen Energie. Sie schafft belastbare und transparente Voraussetzungen für alle Marktteilnehmenden, sichert eine hohe Dynamik und sorgt dafür, dass die Kosten bei einem schnellen Ausbau nicht explodieren.

Damit die Erneuerbare-Energien-Agentur ihre Aufgaben wahrnehmen kann, ist es erforderlich, ein digitales Abbild (sog. „digital twin“) der Energielandschaft Deutschlands aufzubauen (Nr. 2). Dabei werden alle Daten zu Flächen, dem Wetter, der Verbrauchslage, den Netzen und Erzeugungsanlagen in ein energiewirtschaftliches Analyse-, Simulations- und Planungstool integriert. Die Modellierung erfolgt in einer Open Source Umgebung, die wissenschaftlichen Einrichtungen, Marktteilnehmenden und Bürger:innen diskriminierungsfreien Zugang ermöglicht. So können trotz der erforderlichen dynamischen Marktentwicklungen auch langfristige und kostenintensive Projekte auf einer soliden Datenlage geplant werden. Alle Anlagen, die in einer beliebigen Phase ihrer Realisierung sind, werden hier mit einem geplanten Inbetriebnahmedatum in die Simulation aufgenommen. Die Ausschreibungsmenge, die für die Stabilisierung des Netzes benötigten Regelleistung, wird ebenso berechnet und – wenn nötig – korrigiert. Die Offenlegung dieser Daten bringt unweigerlich auch Risiken für die Gewährleistung der Netzsicherheit mit sich, weil auch dauerhafte Schwachstellen des Netzes für jedermann einsehbar sind. Dadurch können diese jedoch von Behörden und wissenschaftlichen Institutionen auch schneller entdeckt und im Idealfall in Zusammenarbeit geschlossen werden. Zudem berücksichtigt die Architektur des „digital twin“ Vorgaben des Datenschutzes und der Sicherheit.

Abs. 2

Satz 1: Die EEA wird als Beliehene tätig. Die neu zu gründende Gesellschaft wird mit den nötigen Mitteln ausgestattet, um die Aufgaben schnellstmöglich wahrnehmen und umsetzen zu können. Dies ist vor dem Hintergrund des nötigen Tempos beim Umbau des Energiesystems entscheidend. Die Beleihung erfolgt durch die gesetzliche Verankerung im EnGB. Die EEA übernimmt auch Aufgaben, die bisher im Hoheits- und Regelungsbereich der Bundesnetzagentur (BNetzA) lagen. Dieser Wechsel ermöglicht es, dass sich die BNetzA auf ihre Kernkompetenz und -aufgabe, die Überwachung und Regulierung natürlicher Monopole, konzentrieren kann und folgt somit dem Grundsatz des Unboundlings. Die EEA entlastet die BNetzA insofern von den aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben.

Da an eine Beleihung einer privaten juristischen Person hohe Anforderungen gestellt werden, ist sie gut zu begründen. Die Anforderungen ergeben sich einerseits aus dem Grundgesetz (dazu sogleich). Weitere Begrenzungen der Privatisierung ergeben sich aus dem EnGB. Dies gilt vor allem für die Möglichkeit der EEA, selbst Kredite aufzunehmen.

Zur Beleihung einer juristischen Person des privaten Rechts sind wesentliche verfassungsrechtliche Anforderungen einzuhalten. Zu diesen gehört das Erfordernis einer sachlichen Rechtfertigung sowie die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Insbesondere ist auch der Funktionsvorbehalt nach Art. 33 Abs. 4 GG zu beachten, der im Rahmen der Aufgabenübertragung eine restriktive Handhabung vorgibt. Der Beliehene muss im Regel-Ausnahme-Verhältnis zum verfassungsrechtlichen Grundsatz der staatlichen Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben stehen. Die besondere Ausnahmesituation ergibt sich dabei bereits aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz, aus dem hervorgeht, dass ein schneller Ausbau der erneuerbaren Energien nötig ist, um nationale und internationale Klimaschutzziele zu erreichen.

Die Beleihung ist sachlich gerechtfertigt. Die sachliche Rechtfertigung der Übertragung liegt insbesondere in dem dadurch möglichen besonderen Sachverstand und der effizienteren Organisation. Die EEA wird in personell-fachlicher Hinsicht mit gut ausgebildetem Personal ausgestattet und ein attraktiver Arbeitgeber. Dadurch zieht sie hochqualifizierte Arbeitskräfte an. Die Ausgestaltung als juristische Person des Privatrechts erlaubt eine effiziente Durchführung der übertragenen Aufgaben, insbesondere der Ausschreibung. Diese kann nicht aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz heraus gemacht werden. Das Aufgabengebiet der EEA unterscheidet sich zudem von dem anderer, untergeordneter Behörde, wie etwa dem Umweltbundesamt (UBA), welches sich mit umweltbezogenen Aufgaben hinsichtlich Verkehr, Lärm, (Ab)Wasser, Naturschutz etc. auseinandersetzt, nicht jedoch mit dem Ausbau von Erneuerbaren-Energiekapazitäten.

Die Gründung der EEA entspricht zudem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Legitimer Zweck ist der Aufbau zur schnellen Umstellung des Energiesystems auf 100% erneuerbare Energien im Jahr 2035. Die Aufgabenübertragung an die EEA ist geeignet, diesen Zweck zu erreichen und zu fördern, da durch die Übernahme der Aufgaben die Umstellung beschleunigt wird. Ein milderer Mittel, das gleich geeignet ist, ist nicht ersichtlich. Unter den o.g. Punkten ist die Gründung auch angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Gründung der EEA und die von ihr wahrgenommenen Aufgaben berühren teils grundrechtsrelevante Positionen (Eigentum, Art. 14 GG, Berufsfreiheit, Art. 12 GG). Demgegenüber steht das durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG anerkannte Schutzrecht für künftige Generationen sowie ebenfalls Art. 14 GG, da es infolge des Klimawandels zu Schäden an eigentumsrechtlichen Positionen kommen kann, zum Beispiel an landwirtschaftlich genutzten Flächen und Immobilien, sei es aufgrund des steigenden Meeresspiegels oder Dürren. Hinzu tritt der gewichtige Umstand, dass zur Erreichung der Klimaneutralität 2050, wie sie im Pariser Abkommen festgelegt ist, das Vorausgehen von Industriestaaten ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zu diesem Ziel bekannt. Nötig zur Erreichung dieses Ziels ist die Erreichung eines klimaneutralen Energiesystems bis ins Jahr 2035. Unter Abwägung dieser Positionen überwiegt das Interesse, dieses klimaneutrale Energiesystem bis ins Jahr 2035 zu erreichen. Der Ausbau der nötigen Energieinfrastruktur ist daher von wesentlicher Bedeutung.

Eine Grenze, wie sie in Art 87 Abs. 1 GG besteht und eine bundeseigene Verwaltung fordert, besteht für den Netzinfrastrukturaufbau nicht. Bei der Planung liegen viele Kompetenzen auf Länderebene, die nicht ohne weiteres auf Bundesebene gezogen werden können. Insofern bedürfte es zusätzlich einer Änderung des Grundgesetzes analog der Planung und dem Bau von Fernstraßen (Art. 90 Abs. 2 GG).

Die EEA steht unter staatlicher Aufsicht. Die staatliche Aufsicht übernimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Nach Satz 2 wird in der Verordnung der konkrete Gegenstand der Erneuerbare-Energien-Agentur – entsprechend Absatz 1 – vertraglich festgelegt.

Abs. 3

Mit der Regelung in Satz 1 wird der Gesellschaft ermöglicht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte zu beauftragen. Durch Satz 2 wird diese Befugnisse so eingeschränkt, dass es der Gesellschaft nicht möglich ist, die Aufgabe selbst auf Dritte zu übertragen. Hierdurch wird die originäre Zuständigkeit der Gesellschaft sichergestellt und ein vollständiges Outsourcing verhindert. In Satz 3 wird die Befugnis, Dritte zu beauftragen, in der Form weiter eingeschränkt, dass die Einbeziehung Privater bei Planung, Bau, Betrieb und Erhalt von Erneuerbare-Energien-Anlagen oder sonstigen Aufgaben nur erfolgen darf, wenn sich der Vertrag auf einzelne Vorhaben bezieht oder auf (kleinere) miteinander in Verbindung stehende Aufgabenbündel, soweit dies den Wettbewerb nicht verhindert. Hierdurch wird gewährleistet, dass nicht Vorhaben in großer Anzahl durch Dritte durchgeführt werden. Damit wird die Umgehung der Regelung in Satz 2 sichergestellt. Diesem Zweck dient auch die Regelung in Satz 4.

§ 15

Jede Anlage die zusätzlich gebaut wird ist ein Gewinn für das Ziel der Energieversorgung aus 100 % erneuerbarer Energien. Die Ausschreibung sichert nur das notwendige Mindestmaß, ist aber nicht abschließend. Zusätzliche privatautonome Initiativen sind im Interesse einer stabilen Energieversorgung nicht nur zulässig, sondern auch erwünscht. Zur Abbildung der installierten Leistung sind auch die Daten von Anlagen außerhalb des Förderregimes an die EEA weiterzugeben, damit die Angaben zu den Anlagen in das digitale Abbild einfließen können.

§ 16

Abs. 1

Die Finanzierung der zur Erreichung des Ziels einer klimaneutralen Energieversorgung bis 2035 erfolgt über das mit einem noch zu erlassenden Gesetz zu errichtende Sondervermögen „Generationengerechtigkeitsfonds“. Zu den finanzierbaren Maßnahmen gehört insbesondere die Vorfinanzierung der regionalen Kraftwerke (näher dazu in den folgenden Paragraphen). Mit dem Gesetz macht der Bund von seiner Kompetenz aus Art. 110 Absatz 1 GG Gebrauch. Die Verwaltung einschließlich des Forderungsmanagements erfolgt durch das Bundesministerium der Finanzen, welches sich hierfür der Erneuerbare-Energien-Agentur bedient.

Abs. 2

Absatz 2 legt den Zweck des “Generationengerechtigkeitsfonds” fest.

Abs. 3

Absatz 3 legt fest, dass der “Generationengerechtigkeitsfonds” das Eigentum an den im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zu errichtenden Solar- und Windanlagen erwirbt. Dadurch wird einerseits gewährleistet, dass das Eigentum im Interesse der Generationengerechtigkeit bei der Bundesrepublik Deutschland verbleibt und andererseits ein Gegenwert zu den Geldmitteln, die der Fonds für die Planung, die Errichtung und den Betrieb zur Verfügung stellt (näher dazu in den folgenden Paragraphen), geschaffen wird. Zugleich wird eine übermäßige Machtkonzentration bei der EEA verhindert, die eintreten würde, wenn sie neben der Planung auch Eigentümerin der Anlagen werden würde.

Dies entspricht auch der geltenden Gesetzeslage: Sind Windkraftanlagen wesentlicher Bestandteil (§ 94 BGB) eines Grundstücks, auf dem sie errichtet sind, so steht dem Grundstückseigentümer auch das Eigentum an der Windkraftanlage zu, da wesentliche Bestandteile einer Sache nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn eine Windkraftanlage nur ein Scheinbestandteil (§ 95 BGB) ist. Scheinbestandteile bleiben, obwohl sie mit dem Grundstück verbunden sind, rechtlich selbstständige bewegliche Sachen und können daher im Eigentum eines Dritten stehen, z.B. im Eigentum des Pächters. Das gilt für solche Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind. Eine solche Verbindung zu einem vorübergehenden Zweck liegt vor, wenn ihre spätere Aufhebung von Anfang an beabsichtigt ist. Es gilt bei Verbindung einer Sache mit dem Grundstück durch den Mieter/Pächter eine tatsächliche Vermutung, dass die Verbindung nur vorübergehend (für die Dauer des Vertragsverhältnisses)

hergestellt ist. Dies hat der BGH 2017 auch für Windkraftanlagen bejaht (Urteil vom 7.4.2021, V ZR 52/16): „Eine Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck i. S. d § 95 I 1 BGB ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Sache für ihre gesamte (wirtschaftliche) Lebensdauer auf dem Grundstück verbleiben soll.“ Der Qualifizierung als Scheinbestandteil steht es also nicht entgegen, dass die Windkraftanlage während der gesamten prognostizierten Lebensdauer auf dem Grundstück verbleiben soll. Für die Einordnung als Scheinbestandteil kommt es auf die Absicht des Einfügenden an, die Verbindung später wieder zu lösen. Der BGH hat in seinem Urteil auch darauf abgestellt, dass die Errichter der Anlage bspw. wegen des Repowerings und des Zweitmarktes für gebrauchte Windkraftanlagen ein Interesse an der Verfügungsbefugnis während der Nutzungszeit hat.

Abs. 4

Für die Errichtung des „Generationengerechtigkeitsfonds“ wird ein weiteres Bundesgesetz erlassen. Bei den nachfolgenden Vorschlägen handelt es sich um Grundzüge des noch zu erlassenden Gesetzes. Der Generationengerechtigkeitsfonds wird als Sondervermögen eingerichtet. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist der Sitz der Bundesregierung. Das Bundesministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen. Es kann sich hierzu einer anderen Bundesbehörde oder eines Dritten bedienen, hier der Erneuerbaren-Energie-Agentur. Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

Dem Sondervermögen fließen folgende Einnahmen zu:

1. die Einnahmen aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen
2. die Einnahmen aus einem nationalen Emissionshandelssystem zur CO₂-Bepreisung,
3. sonstige Einnahmen aus der Verzinsung von Mitteln des Sondervermögens und aus Rückflüssen.
4. Zuführungen aus dem Bundeshaushalt nach Maßgabe der Absätze 3 und 4.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Einzelheiten zu den Einnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu regeln. Der Bund kann dem Sondervermögen „Generationengerechtigkeitsfonds“ jährlich einen Bundeszuschuss nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes gewähren. Das Sondervermögen kann zur Erfüllung des gesetzlichen Zwecks Rücklagen bilden.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem jährlichen Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Er bestimmt sich für 2023 nach der Anlage zu diesem Gesetz und wird in den Folgejahren mit dem Haushaltsgesetz festgestellt. Im Übrigen ist § 113 der Bundeshaushaltsordnung anzuwenden.

Das Bundesministerium der Finanzen stellt für das Sondervermögen am Schluss eines jeden Rechnungsjahres die Haushaltsrechnung (Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben nach der Bundeshaushaltsordnung) sowie die Vermögensrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs) auf. Die Rechnungen sind als Übersichten der Haushaltsrechnung des Bundes beizufügen.

Die Bundesregierung berichtet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich bis zum 31. März über die zweckentsprechende Verwendung der im Vorjahr verausgabten Mittel. Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt der Bund.

§ 18

Abs. 1

Absatz 1 regelt die Refinanzierung der Erneuerbaren-Energie-Anlagen, die durch Ausschreibungen errichtet wurden. Diese soll über den Vertrieb des Stromes erfolgen, um ausreichenden Wettbewerb zu gewährleisten.

Abs. 2

Die bei der Errichtung von Erneuerbaren-Energie-Anlagen anfallenden Kosten müssen gedeckt werden. Zu diesem Zweck wird eine Systemumlage geschaffen.

Abs. 3

Absatz 3 regelt die Zahlungspflicht der Entrichtung der Systemumlage.

§ 19

Abs. 1

Bei der Bedarfsplanung handelt es sich um einen Ermittlungs- und Bewertungsvorgang, der zur Feststellung eines Bedürfnisses (hier der Gesamtenergiebedarf) nach Maßgabe von (hier politischen) Zielen führt. Das Ziel ist hierbei das Erreichen der Klimaneutralität im Jahr 2035 (siehe Absatz 2 Satz 2). Die Feststellung des Gesamtenergiebedarfs ist Grundvoraussetzung für die weitere Planung, denn nur so kann der erforderliche Hochlauf berechenbar geplant und die entsprechenden Prozesse aufgesetzt werden. Der Energiebedarf soll dabei in einem regelmäßigen Abstand von zwei Jahren neu ermittelt und gegebenenfalls angepasst werden.

Abs. 2

Auf Basis des nach Absatz 1 ermittelten Energiebedarfs soll nach Satz 1 der jährliche Mindestzubau durch neu zu errichtende Energieanlagen ermittelt werden. Nur so kann eine stabile flächendeckende Energieversorgung aus 100% erneuerbarer Energien gewährleistet werden. Dieser Ausbaubedarf bildet den Ausgangspunkt einer bedarfsorientierten Erneuerbare-Energien-Erzeugungsplanung und wird gesetzlich festgelegt.

Zweck des gesamten Gesetzes ist nach § 1 Absatz 1 die Sicherung einer im Interesse des Klima- und Umweltschutzes stehenden, nachhaltigen Energieversorgung, die ab dem 31.12.2035 ausschließlich auf erneuerbaren Energien beruht. Dieser Zweck ist stets zu berücksichtigen – insbesondere beim Ausbau Erneuerbarer-Energien-Anlagen, der für die Energiewende von essenzieller Bedeutung sind. Dies soll Satz 2 klarstellen.

§ 20

Abs. 1

Satz 1 regelt, dass die EEA zur Realisierung des Ausbaubedarfs nach § 19 Absatz 2 unter Einbeziehung dezentralen Wissens auf Länder- und kommunaler Ebene Flächenpotentiale jeder Kommune für Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen ermittelt. Satz 2 stellt sicher, dass die Länder und Kommunen die hierzu nötigen Daten liefern.

Abs. 2

Nach dieser Regelung werden die Flächenpotentiale sodann in kommunengenaue Stromerzeugungspotentiale übersetzt. So wird gewährleistet, dass für jede einzelne Kommune auf Grundlage der Flächenpotentiale auch das jeweilige konkrete Stromerzeugungspotential ermittelt wird.

Abs. 3

Ausgehend vom nach § 19 Absatz 2 ermittelten bundesweiten Ausbaubedarf an Erneuerbare-Energien-Anlagen legt die EEA nach Satz 1 die konkreten Strommengenziele und Zwischenziele für jede einzelne Kommune fest. Damit sollen die allgemeinen Ausbauziele und Zwischenziele auf die einzelnen Gemeinden heruntergebrochen werden, um deren Umsetzung durch konkrete Handlungsanweisungen auf kommunaler Ebene zu realisieren.

Nach Satz 2 erfolgt dies in einem alle Kommunen umfassenden nationalen Ausbauplan. Der Gesamtenergiebedarf wird gemäß § 19 Absatz 1 alle zwei Jahre neu ermittelt. Darauf aufbauend ist nach § 19 Absatz 2 der bundesweite Mindestzubau zu ermitteln. Dementsprechend ist auch im Rahmen des nationalen Ausbauplans alle zwei Jahre eine Anpassung an den Bedarf vorzunehmen.

Satz 3 setzt verbindlich das Datum des Inkrafttretens des ersten nationalen Ausbauplans fest, um den erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien schnellstmöglich in Gang zu setzen.

§ 21

Abs. 1

Der durch die EEA ermittelte Gesamtenergiebedarf bildet den Ausgangspunkt für die Netzentwicklungs-

planung. Die EEA kann auf die Daten der Netzbetreibenden sowie den „digital twin“ zurückgreifen und eine integrierte Bedarfsplanung für die Erzeugung, den Verbrauch und den Transport erstellen (s.o.). Die Bundesnetzagentur und die Übertragungsnetzbetreiber bleiben zuständig für die Netzentwicklungsplanung.

Abs. 2

Derzeit ist die Netzplanung nicht auf die Erzeugungsplanung abgestimmt. Dadurch wird jedoch die Versorgungssicherheit gefährdet. Zudem stehen Netz- und Erzeugungsplan in einem Zusammenhang, der bisher nicht ausreichend berücksichtigt wird.¹⁵ Die Netz- und die Erzeugungsplanung müssen aufeinander abgestimmt erfolgen und sind somit in einem gemeinsamen Energieentwicklungsplan zusammenzuführen.¹⁶ Grundlage für den Netzentwicklungsplan ist der sog. Szenariorahmen.¹⁷ Die Übertragungsnetzbetreiber müssen nach § 12a Abs. 1 S. 2–4 EnWG mindestens drei Szenarien entwickeln. Dabei sind gemäß § 12a Abs. 1 S. 2 EnWG die mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung zu berücksichtigen. Die Ausbauziele stellen solche energiepolitischen Ziele dar und können somit direkt in den Szenariorahmen für die Netzentwicklungsplanung einfließen.

§ 22

Nicht alle Flächen im Bundesgebiet bieten gleichermaßen einen geeigneten Standort für die Errichtung erneuerbarer Energieanlagen. In einem ersten Schritt soll die EEA unter Einbeziehung der Bundesländer alle potentiell geeigneten Flächen ermitteln, die das Ausschreibungsverfahren durchlaufen sollen. Diese Vorauswahl soll in einem nächsten Schritt von der EEA weiter priorisiert werden (§ 23).

Grundlage für die Priorisierung der Flächen ist ein von der EEA entwickelter transparenter Kriterienkatalog nach Satz 2. In Satz 3 findet sich eine nichtabschließende Aufzählung der Kriterien, die die EEA bei Aufstellung des Kriterienkatalogs nach Satz 2 zu berücksichtigten hat.

§ 23

Abs. 1

Das Potential der Stromerzeugung auf den Flächen, die für die Windenergie- oder Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung in Betracht kommen, ist nicht überall gleich groß. Die von der EEA getroffene Vorauswahl an Flächen gemäß § 22 Satz 1 wird somit anhand des Kriterienkatalogs aus § 22 Satz 2 von der EEA abstuft und kategorisiert. Die Flächenpriorisierung erfolgt dreistufig: Im nächsten Jahr durchlaufen vorrangig Flächen das Ausschreibungsverfahren, die auf Grundlage des Kriterienkatalogs ein besonders hohes Potential aufweisen (Ausschreibungsflächen). Anschließend durchlaufen in den darauffolgenden drei Jahren Flächen mit geringerem Potential das Ausschreibungsverfahren (Reserveflächen). Warteflächen weisen noch geringeres Potential auf und sind zum Zeitpunkt der Flächenpriorisierung noch nicht für das Ausschreibungsverfahren vorgesehen.

Abs. 2

Besteht aus Sicht der Länder bzw. der Kommunen bei Ausschreibungsflächen nach Absatz 1a) ein berechtigtes Interesse diese abzulehnen, so sind die Länder dazu – in Absprache mit den Kommunen – gegenüber der zuständigen Behörde befugt. In diesem Fall gibt es jedoch weniger Flächen, die das Ausschreibungsverfahren im Folgejahr durchlaufen. Deshalb muss eine entsprechende Anzahl an Reserveflächen in Ausschreibungsflächen umbenannt werden. Mit Satz 2 soll somit sichergestellt werden, dass genügend Flächen für den Zubau ausgeschrieben werden und die Ausbauziele nach § 19 Absatz 2 ohne Verzögerung umgesetzt werden.

Abs. 3

Dies dient der Klarstellung, dass neben den priorisierten Flächen stets Erneuerbare-Energien-Anlagen auf

¹⁵ Schäfer/Weidinger/Eschenhagen, Ausbauziele und Flächenplanung für Erneuerbare-Energien Anlagen (2021), S. 2.

¹⁶ Vgl. Hermes, ZUR 2014, 259 ff.; Schäfer/Weidinger/Eschenhagen, Ausbauziele und Flächenplanung für Erneuerbare-Energien Anlagen (2021), S. 2.

¹⁷ Vgl. Hermes, ZUR 2014, 259 ff.; Schäfer/Weidinger/Eschenhagen, Ausbauziele und Flächenplanung für Erneuerbare-Energien Anlagen (2021), S. 2.

anderen Flächen gebaut werden dürfen. Bei den Flächen nach Absatz 1 und 2 handelt es sich vielmehr nur um die Flächen, die erforderlich sind, um den Mindestzubau nach § 19 Absatz 2 zu realisieren. Ein weiterer Zubau soll dadurch nicht ausgeschlossen werden.

Abs. 4

Bereits erfolgte Fördervorhaben sollen auch umgesetzt werden können. Die Regelung dient dem Vertrauensschutz.

§ 24

Abs. 1

Die EEA schließt mit Eigentümer:innen der Ausschreibungsflächen, die an dem Ausbauprogramm teilnehmen möchten, einen Pachtvertrag mit einer Vertragslaufzeit von 25 Jahren über die Fläche, auf der die Anlage zu errichten ist. Die Nutzung der Flächen für die Stromerzeugung wird für diesen Zeitraum durch die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten gemäß §§ 1090 ff. BGB zugunsten der EEA gesichert. Dadurch kann Planungssicherheit gewährleistet und kurzfristige Spekulationen verhindert werden.

Abs. 2

Durch die Erstellung eines bundesweit einheitlichen Standardflächenvertrages durch die Bundesregierung wird ein schnelles und unbürokratisches Vorgehen ermöglicht.

Abs. 3

Durch die öffentliche Ausschreibung des Pachtzinses sollen Eigentümer:innen vorab über die Konditionen der Pacht informiert werden.

§ 25

Um in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum die notwendigen Marktdynamiken zu entfalten und jährlich ab 2022 die notwendige Zubaurate zu erreichen, werden die notwendigen Bestelleistungen für Planung, Errichtung sowie technische und kaufmännische Betriebsführung der erneuerbaren Energieanlagen im Rahmen des Ausbauprogramms nach diesem Abschnitt unabhängig voneinander (siehe §§ 25, 26) transparent öffentlich ausgeschrieben. So entsteht ein eigenständiger Bereich von Dienstleistungen, der von der investiven Seite losgelöst, planbar und vorhersehbar gesteuert werden kann. Ziel ist es, damit schnell einen Markt für Planungsleistungen in bisher nicht gekanntem Umfang zu entwickeln.

Rechtsgrundlage für das Ausschreibungsverfahren ist dabei eine vom Ordnungsgeber zu erlassende Rechtsverordnung. Darin soll der Ordnungsgeber die Einzelheiten des gesamten Ausschreibungsverfahrens genauer bestimmen.

§ 26

Abs. 1

In § 25 wird der Ablauf des Ausschreibungsverfahrens in Bezug auf Planungsleistungen festgeschrieben. Die Planungsleistungen für gepachtete Grundstücke werden von der EEA ausgeschrieben.

Abs. 2

Absatz 2 beschreibt einen vorgelagerten Schritt. Die EEA hat vor den Ausschreibungen einen Standardkatalog für Photovoltaikanlagen und Windanlagen zu erstellen. Darin sollen die standardmäßig zu erbringenden Planungsleistungen für die jeweiligen Arten von Erneuerbare-Energien-Anlagen festgeschrieben werden.

Abs. 3

Ist die Planungsleistung vom/von der Auftragnehmer:in fertiggestellt, so nimmt die EEA diese ab. Die Fläche ist nun planreif. Nach Satz 2 muss die EEA nach Abnahme der planreifen Flächen den Bundesländern und Kommunen die Fertigstellung mitteilen.

§ 27

Abs. 1

In § 27 wird das Ausschreibungsverfahren in Bezug auf die Errichtungsleistung und Betriebsführungsleistung festgeschrieben. Dabei handelt es sich um zwei separate Leistungen, die beide von der EEA ausgeschrieben werden.

Abs. 2

Absatz 2 beschreibt einen vorgelagerten Schritt. Die EEA hat vor den Ausschreibungen einen Standardkatalog für Photovoltaikanlagen und Windanlagen zu erstellen. Darin sollen die standardmäßig zu erbringenden Errichtungs- und Betriebsführungsleistungen für die jeweiligen Arten von Erneuerbare-Energien-Anlagen festgeschrieben werden. Aufgrund der Bedeutung für die Energieversorgung von Wind- und Photovoltaikanlagen hat die EEA zumindest für diese einen Standardkatalog zu erstellen.

Abs. 3

Ist die Errichtungs- bzw. Betriebsführungsleistung vom/von der Auftragnehmer:in fertiggestellt, so nimmt die EEA diese ab. Nach Satz 2 wird die zentrale Erzeugungsanlage anschließend dem/der Betriebsführer:in übergeben, die/der den Zuschlag für die Betriebsführung erhalten hat. Dieser nimmt die Anlage nun in Betrieb.

§ 28¹⁸

Abs. 1

Die Abgabe ist ein akzeptanzsteigerndes Instrument. Die Kommunen werden durch die Abgabe an den Einnahmen der Anlagenbetreiber:innen finanziell beteiligt. Indem die Kommunen und damit mittelbar auch deren Bürger:innen finanziell von den Windenergieanlagen in ihrem Flächegebiet profitieren, kann ein Ausgleich für etwaige Belastungen durch die Anlagen geschaffen und insgesamt das Verständnis von lokalen Bürger:innen für Energieanlagen vor Ort erhöht werden. Von der Zahlungspflicht umfasst werden alle Windenergieanlagen an Land, die unter die BImSchG-Genehmigungspflicht fallen, nicht nur Windenergieanlagen, die im Rahmen des EEG an den Ausschreibungen teilnehmen. Insoweit wird in dem pauschalen Ansatz davon ausgegangen, dass von allen genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen die gleichen externen Effekte ausgehen.

Die Sonderabgabe wird in eine Einmalzahlung sowie eine jährliche laufende Zahlung während des Betriebs der Windenergieanlage aufgeteilt. Die Höhe der Einmalzahlung orientiert sich an möglichen Faktoren der Beeinträchtigung durch die jeweilige Windenergieanlage (Höhe, Leistung), während sich die Höhe der laufenden Zahlung zum größeren Teil aus der tatsächlichen Stromerzeugung und zu einem kleineren Teil aus der Anlagenhöhe ergibt.

Zur weiteren Konkretisierung der Abgabe bedarf es nach dem Vorschlag von Agora Energiewende folgender Regelungen:

- a) Die Einmalzahlung setzt sich zusammen aus einem Höhenentgelt und einem Anlagenleistungsentgelt. Das Höhenentgelt beträgt 100,00 Euro pro Meter der Gesamthöhe der Windenergieanlage. Das Anlagenleistungsentgelt beträgt 6,00 Euro pro Kilowatt installierter Leistung. Die Einmalzahlung wird mit Inbetriebnahme der Windenergieanlage fällig.
- b) Die laufende Zahlung setzt sich zusammen aus einem Höhenentgelt und einem Strommengenentgelt. Das Höhenentgelt beträgt 10,00 Euro pro Meter der Gesamthöhe der Windenergieanlage. Das Strommengenentgelt beträgt 0,004 Euro je erzeugter Bruttokilowattstunde abzüglich der Kilowattstunden, die in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht werden (Anlageneigenverbrauch). Die laufende Zahlung ist ab dem Jahr der Inbetriebnahme jeweils zum 31. 12. für das abgelaufene Kalenderjahr fällig.
- c) Anspruchsberechtigte Gemeinden sind die Gemeinden, deren Gemeindegebiet ganz oder teilweise im Kreis um den Standort der Windenergieanlage, gebildet aus dem Radius der 15-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, liegt. Sind mehrere Gemeinden pro Windenergieanlage an Land anspruchsberechtigt, wird der Zahlungsanspruch unter den Gemeinden aufgeteilt und dabei die Anspruchshöhe pro Gemeinde anhand des Anteils des Gemeindegebiets an der Fläche des Kreises

¹⁸ Die Normierung folgt dem Vorschlag aus Wie weiter mit dem Ausbau der Windenergie? (agora-energiewende.de), S. 72 f.

um die Windenergieanlage ermittelt. Für den Fall, dass keine Gemeindegebiete innerhalb der Kreisfläche liegen, ist auf Regelungen der Bundesländer abzustellen.

- d) Die Betreiber der zahlungspflichtigen Windenergieanlagen sind zur Ermittlung der anspruchsberechtigten Gemeinden und der Höhe des anteiligen Anspruchs pro Gemeinde verpflichtet.
- e) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Regelung über dessen Auswirkungen und eventuell notwendigen Anpassungsbedarf.
- f) Weitergehende Regelungen der Länder zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau neuer Anlagen nach § 36 g Absatz 5 bleiben unberührt.

Abs. 2

Nicht erfasst werden sollen Windenergieanlagen, die noch unter den alten Regelungen des EEG einen EEG-Zahlungsanspruch erhalten haben. Gemäß den Übergangsvorschriften des EEG müssen diese Windenergieanlagen vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen werden. Daher sieht der Gesetzesentwurf eine Übergangsfrist vor, wonach die Zahlungspflicht erst mit der Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2018 beginnt. Ebenfalls nicht von der Regelung betroffen sind jene Windenergieanlagen, die in einer der drei Ausschreibungsrunden im Jahr 2017 bezuschlagt worden sind. Hiermit wird berücksichtigt, dass die Betreiber eventuelle Mehrkosten nicht in die Gebote in den ersten Ausschreibungsrunden einkalkulieren konnten.

§ 29

Abs. 1

Die leitungsgebundene Infrastruktur ist auf den Transport erneuerbarer Energieträger umzustellen. Hierfür ist bereits vorhandene Infrastruktur zu ertüchtigen. Neue Infrastrukturen dürfen ausschließlich zum Zwecke des Transports erneuerbarer Energieträger errichtet werden. Bei der Transformation ist sicherzustellen, dass die technische und versorgungstechnische Sicherheit jederzeit gewährleistet wird. Die Norm regelt die maßgeblichen Grundsätze.

Abs. 2

Durch die Verknüpfung der Pflicht aus Abs. 1 mit einer zeitlichen Frist wird die tatsächliche, zeitnahe Umsetzung gewährleistet. Die Regelung betrifft die Errichtung von Neuanlagen. Für eine Transformationsphase von zwei Jahren ist auch bei Neuanlagen noch der Transport von fossilen Energieträgern zulässig. Dies ermöglicht der Energiewirtschaft eine Umstellung auf erneuerbare Energieträger, ohne dabei die Versorgungssicherheit zu gefährden.

Abs. 3

Hinsichtlich Altanlagen ist die Pflicht aus Abs. 1 mit einer längeren Frist bis 01.01.2036 umzusetzen. Die Ertüchtigung von Altanlagen für den ausschließlichen Transport von erneuerbaren Energien bedarf einer längeren Transformationsphase, da dies unter Umständen einen erheblicheren Planungs- und Umsetzungsaufwand bedeutet als bei der Errichtung von Neuanlagen.

Abs. 4

Der Ausbauplan der Bundesregierung soll eine allgemeine Übersicht über die leitungsgebundene Infrastruktur bereitstellen, welcher der Energiewirtschaft auch als Leitlinie für den Ausbau dienen kann. So wird gewährleistet, dass die Treibhausgasreduktionsziele des Klimaschutzgesetzes im vorgesehenen Zeitplan erreicht werden.

§ 30

Abs. 1

Auch im Bereich leitungsungebundener Transporte sind die Infrastrukturen, die der Lagerung, Weiterverarbeitung inklusive der Umwandlung und dem Transport von Energie und Energieträgern (Energy Hubs) dienen, auf die ausschließliche Nutzung erneuerbarer Energien und erneuerbarer Energieträger umzustellen. Vorhaben von gemeinsamem Interesse i. S. d. Art. 2 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 werden hiervon zunächst ausgenommen.

Abs. 2

Entsprechend der leitungsgebundenen Infrastruktur wird die Bundesregierung auch für die nicht leitungsgebundene Infrastruktur einen Ausbauplan vorlegen. Dieser wird der Energiewirtschaft als Leitlinie für den Ausbau und somit der Einhaltung der Treibhausgasreduktionsziele dienen.

§ 31

Abs. 1

Wasserstoff wird im künftigen Energiesystem eine zentrale Rolle spielen. Wasserstoff ist in allen Sektoren einsetzbar und stellt die Basis für innovative PtX-Lösungen dar.¹⁹ Für den Transport von Wasserstoff können die bereits vorhandenen Gasinfrastrukturen genutzt werden. Diese weisen eine hohe Transport- und saisonale Speicherkapazität auf und können zeitnah für Wasserstoff verwendet werden.²⁰ Deshalb ist Wasserstoff in die bestehende Erdgasregulierung zu integrieren und kein Sonderregime zu etablieren. Dies ergab sich auch aus einer Marktkonsultation der Bundesnetzagentur. Die Mehrheit der Stakeholder hält eine Erweiterung des bestehenden Gasbegriffs im EnWG für sinnvoll.²¹ Gegen ein eigenes Wasserstoffinfrastruktur-Gesetz spricht vor allem der hohe zeitliche Aufwand.²² Die Infrastrukturen müssen schon heute so vorbereitet werden, dass vor allem der Transport von reinem Wasserstoff und dessen Speicherung schnellstmöglich zu einer real verfügbaren Option werden.²³ Die notwendigen regulatorischen Weichenstellungen müssen daher bereits in dieser Legislaturperiode auf den Weg gebracht werden.²⁴ Diese Vorschriften im EnWG müssen umfassend angepasst werden.

Abs. 2

Unternehmen, die bereits jetzt den Übergangsregelungen der §§ 28 ff. EnWG unterfallen, genießen Vertrauensschutz.

§ 32

Abs. 1

Um Wasserstoff in die bestehende Erdgasregulierung mitaufzunehmen, müssen folgende Gesetzesänderungen vorgenommen werden:²⁵

Insbesondere ist der Gasbegriff in § 3 Nr. 19a EnWG definitorisch zu erweitern, um Wasserstoff gesetzgeberisch neben Erdgas und Elektrizität im EnWG zu verankern.²⁶ Gas sollte danach wie folgt definiert werden: „Erdgas, Biogas, Flüssiggas im Rahmen der §§ 4 und 49 sowie, wenn sie in ein Wasserstoffnetz oder in ein anderes Gasversorgungsnetz eingespeist werden, Wasserstoff und synthetisch erzeugtes Methan“.²⁷ Damit wird der Technologievorbehalt für Wasserstoff und synthetisch erzeugtes Methan aus der Gasdefinition gestrichen. Somit unterfallen Wasserstoff und Methan - unabhängig von Erzeugungsmethode und Herkunft der für die Erzeugung eingesetzten Energie – dem Gasbegriff nach dem EnWG.²⁸

Der bewährte Regulierungsrahmen für den Transport von Erdgas sollte jedoch auch auf Wasserstoff Anwendung finden. Fernleitungsnetzbetreiber sollten insbesondere die Möglichkeit zur Umstellung ihrer

¹⁹ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 2.

²⁰ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 2.

²¹ https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungUndSmartGrid/Wasserstoff/Konsultationsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1, S. 33.

²² https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungUndSmartGrid/Wasserstoff/Konsultationsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1, S. 33.

²³ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 2.

²⁴ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 2.

²⁵ Im Folgenden wird auf die Vorschläge aus dem Positionspapier „Auf dem Weg zu einem wettbewerblichen Wasserstoffmarkt“ des BDI verwiesen: <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>.

²⁶ https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungUndSmartGrid/Wasserstoff/Konsultationsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1, S. 36.

²⁷ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 6.

²⁸ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 5-6.

Infrastrukturen von Erdgas auf Wasserstoff erhalten.²⁹ In den § 3 Nr. 5, Nr. 9, Nr. 19 EnWG ist somit das Wort „Erdgas“ in „Gas“ zu ändern. Damit soll der jeweilige Anwendungsbereich der Norm auf alle unter die neue Gasdefinition in § 3 Nr. 19a EnWG (s.o.) fallenden Gase – somit auch Wasserstoff – erweitert werden. Die Aufgaben der Fernleitungsnetzbetreiber und Speichernetzbetreiber sollen alle Gase und nicht nur Erdgas umfassen.³⁰

In § 3 Nr. 39a EnWG ist eine Definition für Wasserstoffnetze aufzunehmen: Ein Wasserstoffnetz ist „ein Gasversorgungsnetz, welches vom Netzbetreiber ausschließlich zur Fernleitung oder Verteilung von Wasserstoff betrieben wird“.³¹ Die Definition ist notwendig, da nur aufbauend auf einer solchen, die erforderlichen Sonderregeln für reine Wasserstoffnetze eindeutig formuliert werden können.³² Sonderregeln sind beispielsweise im Hinblick auf Netzanschlusspflichten des Betreibers notwendig.³³

§ 17 Abs. 1 EnWG verpflichtet Betreiber:innen von L- und H-Gasversorgungsnetzen, u. a. neue Letztverbraucher:innen und Erzeugungsanlagen von Wasserstoff an ihre L- oder H-Gasversorgungsnetze anzuschließen. Es ist folgender Satz 5 hinzuzufügen: „Die Pflicht nach Satz 1 besteht für Betreiber von L- oder H-Gasversorgungsnetzen hinsichtlich des Anschlusses von Parteien, die diesen Anschluss für die Ein- oder Ausspeisung von Wasserstoff beantragen, wenn hierdurch die Grenzen der Arbeitsblätter G 260 und G 262 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. eingehalten werden, es sei denn, eine Prüfung des Betreibers ergibt, dass durch die Ein- oder Ausspeisung andere Netznutzer, die bereits an das L- oder H-Gasversorgungsnetz angeschlossen sind, nicht unwesentlich beeinträchtigt würden.“ Dadurch wird klargestellt, dass der Betreiber eines L- oder H-Gasversorgungsnetzes einen Anschluss zur Ein- oder Ausspeisung von Wasserstoff nur innerhalb der Grenzen der DGW Arbeitsblätter G 260 und G 262 herstellen muss.³⁴ Weiterhin kann der Betreiber den Anschluss verweigern, wenn dieser eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung der bestehenden Netznutzer bedeuten würde.³⁵

Es ist ein neuer § 19b EnWG als „Auslegungsregel für beschränkte persönliche Dienstbarkeiten und sonstige Leitungsrechte“ einzufügen. Dieser könnte wie folgt ausgestaltet sein: „Bestehen zugunsten eines Betreibers eines Gasversorgungsnetzes für die Errichtung oder den Betrieb von Gasleitungen beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Sinne des § 1090 BGB, sind diese und die schuldrechtlichen Bestellungenverträge im Zweifel so auszulegen, dass sie alle Formen von Gas, einschließlich Wasserstoff, umfassen. Dasselbe gilt für die Auslegung von Gestattungsverträgen für die Errichtung und den Betrieb von Gasleitungen, die keine Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vorsehen.“

In der Regel ergeben sich die notwendigen privatrechtlichen Rechte zum Betrieb von Leitungen aus beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten. Bisher im Grundbuch eingetragen sind beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für die Errichtung und den Betrieb von „Gas-/Fergas- oder Erdgasleitungen“.³⁶ Mit Satz 1 wird klargestellt, dass darunter auch Wasserstoffleitungen fallen. Für die übrigen Fälle gilt Satz 2.

Zudem bedarf es Änderungen in der GasNZV:

- Es muss klargestellt werden, dass die GasNZV Zugang zu allen Gasversorgungsnetzen, einschließlich Wasserstoffnetzen, regelt.³⁷ In § 1 GasNZV ist somit der Begriff „Leitungsnetze“ in „Gasversorgungsnetze“ umzuändern.³⁸
- In § 2 Nr. 4 GasNZV ist klarstellend auf Gasversorgungsnetze in der Definition des Ausdrucks „Bilanzkreis“ Bezug zu nehmen („Bilanzkreis‘ ist die Zusammenfassung von Einspeise- und Ausspeisepunkten eines Gasversorgungsnetzes [...]“), da reine Wasserstoffnetze einen eigenen Bilanzkreis

²⁹ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 3.

³⁰ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 5.

³¹ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 6.

³² <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 6.

³³ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 6.

³⁴ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 7.

³⁵ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 7.

³⁶ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 7.

³⁷ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 8.

³⁸ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 8.

benötigen.³⁹

- § 38 Abs. 1 GasNZV ist folgender Satz 3 hinzuzufügen: „Satz 1 und 2 gelten nicht für die Ein- oder Auspeisung von Wasserstoff in ein L- oder H-Gasversorgungsnetz, wenn der Betreiber des Gasversorgungsnetzes den Netzanschluss nach § 17 des EnWG verweigern kann“. ⁴⁰ Durch den Verweis auch auf § 17 Abs. 1 S. 5 EnWG n.F. (s.o.) soll der Betreiber eines L- oder H-Gasversorgungsnetzes künftig für Wasserstoff nur noch eingeschränkt zum Anschluss von Letztverbraucher:innen und Produzenten an sein L- oder H-Gasversorgungsnetz verpflichtet sein.⁴¹ Zudem kann der Netzbetreiber den Anschluss aus den in § 17 Abs. 2 EnWG genannten Gründen verweigern.⁴²

Diese ersten Gesetzesänderungen sind erforderlich, um eine Basis für die Entwicklung eines wettbewerblichen Wasserstoffmarktes zu schaffen. In einem zweiten Schritt müssen zeitnah weitere regulatorische Anpassungen folgen.⁴³

Abs. 2

Die erforderlichen Änderungen erfolgen durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch Rechtsverordnung. Verordnungsgeberin ist dabei die Bundesregierung.

§ 33

Betreiber von Energieversorgungsnetzen werden in Zukunft nicht mehr nur Energie verteilen. Für eine dezentrale Energieversorgung mit erneuerbaren Energien werden sie auch die wetterbedingten Schwankungen bewirtschaften. Die Aufgaben der Netzbetreibenden werden komplexer, da sie eine immer größere Anzahl von dezentralen, volatil einspeisenden Erzeugungsanlagen in das Stromnetz integrieren müssen. Gleichzeitig steigt auch die Anzahl an Abnehmer:innen aufgrund der Sektorenkopplung. Folglich wird das Energieversorgungsnetz in der Jahresbetrachtung mehr Energie als bisher transportieren. Entscheidend ist daher für die Energieversorgung, dass jederzeit die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Versorgungsnetzes gesichert ist. Zudem ist es im Hinblick auf die vollständige Nutzung von erneuerbaren Energien nach Satz 2 auszubauen und entsprechend umzustellen.

§ 34

Abs. 1

Mit dem Entgelt für die Auf- und Umbaumaßnahmen hinsichtlich der auf volatile Energieerzeugung ausgerichteten Energieinfrastruktur und deren Betrieb wird ein Anreiz für die Betreiber:innen der Energieversorgungsnetze gesetzt, solche Maßnahmen zeitnah und in umfassender Weise durchzuführen. Mit Satz 2 wird das Entgelt an die Voraussetzung geknüpft, dass die Maßnahmen auch dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und demnach der effizientesten und gleichzeitig wirtschaftlichsten Infrastruktur dienen.

Abs. 2

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Netzbetreibenden im Sinne einer möglichst kostengünstigen und effizienten Netzinfrastruktur handeln. So werden die Kosten für die Letztverbraucher:innen geringgehalten.

§ 35

Die Netzentgelte werden weiterhin von den Letztverbraucher:innen entsprechend des Verursacherprinzips entrichtet. Diese finanzieren auf diese Weise die Netzinfrastruktur. Um den Verbrauch gering zu halten, sind die Netzentgelte so auszugestalten, dass die Letztverbraucher:innen Anreize sehen, netz- und systemdienlich zu handeln. Soweit möglich, sollten diese Anreize nach Satz 2 flexibel nutzbar sein. Dies gilt jedoch nur, wenn die flexible Ausgestaltung der Stabilität der Energieversorgungsnetze dienlich ist.

³⁹ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 9.

⁴⁰ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 10.

⁴¹ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 10.

⁴² <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 10.

⁴³ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 4.

§ 36

Der Strompreis ist in den vergangenen 15 Jahren um knapp zwei Drittel gestiegen.⁴⁴ Um Anreize zu schaffen, auf strombasierte Prozesse und Energieträger umzusteigen, ist der Strompreis jedoch möglichst gering auszugestalten. Zudem kann so die notwendige gesellschaftliche Akzeptanz in der Energiewende geschaffen werden. Somit ist die Stromsteuer deutlich zu senken. Der Mindeststeuersatz der Stromsteuer ist in der EU festgelegt. Er beträgt 0,05 ct/kWh für die betriebliche und 0,1 ct/kWh für die nichtbetriebliche Verwendung.

§ 37

Die Energiesteuer ist derzeit eine bedeutende Steuer. Mit einem Aufkommen von mehr als 40 Milliarden Euro (2019) macht sie einen Anteil von 5,5 % des deutschen Steueraufkommens aus. Jedoch fehlt ein Bezug zwischen der Bedeutung der Steuer und den klimapolitischen Zielen. Eine konsequente Ausrichtung der Energiepolitik auf die Ziele des Pariser Abkommens ist erforderlich. Ziel einer auf den Kohlenstoffgehalt angepassten Energiesteuer ist ein Systemwechsel, bei dem Energieträger nach ihrer Klimawirkung bewertet werden und fossiler Kohlenstoff als Bewertungsgrundlage dient.

Annex

Die Definitionen der Flächenpotentialanalyse und der Ausschlussflächen sowie entsprechen dem Vorschlag der Stiftung Klimaneutralität.⁴⁵

Der Katalog der Ausschlussflächen für Windenergieanlagen entspricht ebenfalls dem Vorschlag der Stiftung Klimaneutralität.⁴⁶

Der Katalog der Ausschlussflächen für Photovoltaik-Anlagen folgt einer Handreichung des ehemaligen Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.⁴⁷

⁴⁴ Verivox, Strompreiszusammensetzung 2021, abrufbar unter <https://www.verivox.de/strom/themen/strompreiszusammensetzung/> (zuletzt abgerufen am 06.10.2021).

⁴⁵ Stiftung Klimaneutralität, Wie kann die Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergie an Land schnell und rechts-sicher erhöht werden?, Regelungsvorschlag, 2021, S. 3 ff., abrufbar unter <https://www.stiftung-klima.de/app/uploads/2021/01/2021-01-27-Flaechen-fuer-Wind-Vorschlag-Stiftung-Klimaneutralitaet.pdf>; so auch Schäfer/Weidinger/Eschenhagen, Ausbauziele und Flächenplanung für Erneuerbare-Energien Anlagen (2021), S. 1.

⁴⁶ Stiftung Klimaneutralität, Wie kann die Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergie an Land schnell und rechts-sicher erhöht werden?, Regelungsvorschlag, 2021, S. 3 ff., abrufbar unter <https://www.stiftung-klima.de/app/uploads/2021/01/2021-01-27-Flaechen-fuer-Wind-Vorschlag-Stiftung-Klimaneutralitaet.pdf>.

⁴⁷ Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich, abrufbar unter https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwiM_du3rtT1AhXJ16QKHWeOC6s-QFnoECAIQAO&url=https%3A%2F%2Fwww.regierung-mv.de%2Fserviceassistent%2Fdownload%3Ffid%3D69962&usg=AOv-Vaw3dK2OyAUAM0bXbi87DUcEX